

Das neue Landesaufnahmegesetz – Handreichung für KommunalpolitikerInnen und Aktive in der Flüchtlingsarbeit

Zum 1.4.2016 trat das neue Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in Brandenburg in Kraft. Bereits nach Bekanntwerden des Referentenentwurfs im vergangenen Sommer, hat es teils heftige Debatten mit den Kommunen über die Neuregelung gegeben. Diese kennzeichneten auch den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und auch im Nachgang sind sie nicht vollständig abgeflaut. Dabei ist immer wieder festzustellen, dass einige Diskussionen auf Missverständnissen und Fehlinterpretationen beruhen. Diese Handreichung soll diese ausräumen helfen und die Argumentation in kommunalen Gremien erleichtern.

Im Folgenden wird auf die wichtigsten Neuregelungen des Gesetzes und die Finanzierung der Aufgaben eingegangen. Ich werde versuchen, zum besseren Verständnis, auch das Für und Wider bzw. die politischen Abwägungen, die zur jeweiligen Regelung geführt haben, nachzuzeichnen.

Die Ausführungen sollen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern aber auch in der Flüchtlingsarbeit Tätigen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen LAufnG geben. Sicher konnten hier nicht alle Aspekte umfassend beleuchtet werden und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes werden sicher weitere Fragen auftauchen.

Zögern Sie nicht, sich mit diesen Fragen an mich zu wenden! Auch Anregungen zur Fortschreibung dieser Handreichung sind gern gesehen!

Andrea Johlige

Was regelt das Landesaufnahmegesetz und was nicht?

Das Gesetz regelt die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Es regelt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Brandenburg.

Das Land hat die Aufgaben der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten als Pflichtaufgabe nach Weisung an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Es regelt

- das Verfahren der Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen,
- die (Mindest-)Standards für die Unterbringung und die Versorgung sowie
- die Kostenerstattung.

Nicht erfasst vom Regelungsbereich des Gesetzes werden alle Personen, die sich in der Erstaufnahme befinden. Für diese ist allein das Land zuständig.

Ebenso sind im Gesetz **keine** Regelungen für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus enthalten – mit einer Ausnahme: die in §12 geregelte Migrationssozialarbeit richtet sich an alle aufgenommenen Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Erfasst sind neben den Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, auch jene, deren Asylantrag abgelehnt wurde, bis zu deren Ausreise, und Personen mit einer Duldung.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, also Kinder und Jugendliche die ohne ihre Eltern bzw. nahe Verwandte eingereist sind, unterliegen dem Kinder- und Jugendhilferecht. Landesgesetzlich gilt für sie **nicht** das LAufnG sondern das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Im LAufnG finden sich diverse Verordnungsermächtigungen. Zur Bewertung und Beschreibung der konkreten Regelungen im Gesetzestext sind deshalb die Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGErstV) sowie die Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDVDV)¹ heranzuzuziehen.

Für die Übernahme der Krankenbehandlung gilt zudem für die Kommunen, die die elektronische Gesundheitskarte einführen bzw. eingeführt haben, die Rahmenvereinbarung mit den Krankenkassen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese wurde durch das Land mit den Krankenkassen abgeschlossen und die Kommunen können dieser beitreten.

Ziele der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes

Mit der Neuregelung wurden seitens der LINKEN folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Geflüchteten durch Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte
- Verbesserung der migrationsspezifischen sozialpädagogischen Betreuung der Geflüchteten
- Schaffung einer fallunabhängigen Beratungs- und Betreuungsstruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Verbesserung der Unterbringungssituation der Geflüchteten und Forcierung der Unterbringung in Wohnungen
- Beachtung besonderer Schutzbedürftigkeit einzelner Personen bzw. Personengruppen bei der Unterbringung und Versorgung
- Ausweitung der Investitionspauschale für die Schaffung neuer Plätze auf die Unterbringung in Wohnungen
- Neuordnung der Unterbringungspauschale mit stärkerer Orientierung auf die tatsächliche Kostenstruktur vor Ort
- Verbesserung der Kostenerstattung im Bereich des Wachschatzes
- Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen unter Berücksichtigung von Erstaufnahmeeinrichtungen
- Zeitnahe Überprüfung der Regelungen des neuen Gesetzes durch eine Evaluationsklausel

Diese Ziele sind erreicht, die genaue Ausgestaltung und Erläuterung findet sich unten im Text.

Als Landtagsfraktion der LINKEN hatten wir weitere Ziele, die wir jedoch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht erreichen konnten. Dazu gehören:

- Festschreibung des maximalen Aufenthalts in Gemeinschaftsunterkünften auf ein Jahr
-> *Dies scheiterte vor allem an den Kommunen, die anmerkten, dass sie zwar das Ziel durchaus teilen könnten, eine solche Vorgabe jedoch in der Situation, in der der Gesetzentwurf diskutiert wurde, unrealistisch sei.*
- Unterbringung Geflüchteter nur in städtebaulich integrierten Lagen
-> *Auch hier gab es Vorbehalte bei den Kommunen. Es wurde eine Kompromissformulierung gefunden. Sie beinhaltet, dass die Liegenschaften, die zur Unterbringung genutzt werden, eine „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ ermöglichen sollen.*

¹ Das Gesetz und die beiden Verordnungen finden Sie im Anhang dieser Broschur.

->Damit ist zumindest (weitgehend) das Ziel erreicht, dass Unterkünfte weit ab von Orten ohne Anbindung an den ÖPNV und die kommunale Infrastruktur der Vergangenheit angehören.

- Beratungsstruktur in freier Trägerschaft
-> Die ursprüngliche Formulierung, dass die Stellen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Migrationssozialarbeit erstattet werden, an freie Träger vergeben werden sollen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund des Drucks aus den Kommunen und des Koalitionspartners durch eine Kann-Formulierung ersetzt. Dass wir uns hier nicht durchsetzen konnten, ist schmerzlich, da hierbei die Unabhängigkeit der Beratung berührt ist.

Auch wenn diese Punkte als Wermutstropfen gelten, ist festzuhalten: Brandenburg ist das einzige Bundesland, das in einer Zeit, in der sehr viel mehr Geflüchtete als erwartet nach Deutschland kamen als in den Vorjahren, die Standards für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten und die Finanzierung dieser Aufgaben für die Landkreise und kreisfreien Städte deutlich verbessert hat. Dies geht einher mit einer deutlich besseren landesseitigen finanziellen Ausstattung dieser Aufgabe.

Regelungen des Landesaufnahmegesetzes im Einzelnen

Landesinternes Verteilungsverfahren

Bundesgesetzlich ist festgelegt, dass Asylsuchende in Deutschland nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden. Nach diesem Schlüssel nimmt Brandenburg aktuell ca. 3,1 Prozent der nach Deutschland geflohenen Menschen auf.

Die Länder sind für die Erstaufnahme zuständig. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt die Registrierung der Asylsuchenden und die gesundheitliche Erstuntersuchung. Idealerweise wird bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung der Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt.

Nach der Registrierung, Erstuntersuchung und Antragstellung erfolgt die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Bundesgesetzlich ist neu geregelt, dass diejenigen Asylsuchenden, die aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten stammen und eine „geringe Bleibeperspektive“ haben, nicht mehr auf die Kommunen verteilt werden, sondern bis zum Abschluss ihres Verfahrens bzw. maximal sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben sollen. DIE LINKE hat diese bundesgesetzliche Regelung abgelehnt. Jedoch wird sie auch in Brandenburg umgesetzt, so dass vor allem diejenigen landesweit verteilt werden, die über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen (bspw. all jene aus den Herkunftsländern Syrien, Iran, Irak, Eritrea) bzw. deren Verfahren einer genauen Prüfung bedarf und dementsprechend lange dauert.

Die Zahl der durch die einzelnen Kommunen aufzunehmenden Personen ergibt sich aus einem Verteilerschlüssel, der aus der Bevölkerungszahl (Faktor 0,9) und der Katasterflächen (Faktor 0,1) der Kommunen errechnet wird.

Der aktuell gültige Verteilerschlüssel für den Personenkreis der Asylsuchenden und Geduldeten ist wie folgt:

Barnim 6,9%, Dahme-Spreewald 6,7%, Elbe-Elster 4,4%, Havelland 6,3%, Märkisch Oderland 7,7%, Oberhavel 8,1%, Oberspreewald-Lausitz 4,5%, Oder-Spree 7,4%, Ostprignitz-Ruppin 4,5%, Potsdam-Mittelmark 8,5%, Prignitz 3,5%, Spree-Neiße 4,8%, Teltow-Fläming 6,6%, Uckermark 5,4%, Brandenburg a.d.H. 2,7%, Cottbus 3,7%, Frankfurt (Oder) 2,2% und Potsdam 6,1%.

Es gibt einen weiteren, sehr ähnlichen Verteilerschlüssel vor allem für den Personenkreis der spätausgesiedelten Personen. Er wird hier, wegen der geringen Fallzahlen nicht extra aufgeführt. Er kann in der Anlage 1 der LAufnGDV² eingesehen werden.

Das Land errechnet auf der Grundlage der aktuellen Prognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die voraussichtlich im Land Brandenburg aufzunehmende Personenzahl - unter Anwendung des landesinternen Verteilerschlüssels - das Jahresaufnahmesoll der Landkreise und kreisfreien Städte. Dabei sind direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückzuführende Personen auszunehmen. Für den Fall, dass das BAMF keine Prognose abgibt oder die tatsächlichen Zugangszahlen in Brandenburg von dieser abweichen, kann das Land eine eigene Landesprognose als Grundlage für die Errechnung des voraussichtlichen Landesaufnahmesolls der Kommunen erstellen. Eine Über- oder Unterdeckung bei der Erfüllung des jeweiligen Aufnahmesolls durch die Kommunen wird im Folgejahr angerechnet.

Im Vorfeld der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes war eine wichtige Forderung der Kommunen, dass künftig bei der Verteilung berücksichtigt werden soll, wenn sich in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet. Dies wurde bei der Novelle des LAufnG berücksichtigt und erfolgt künftig wie folgt: Befindet sich zum 31.12. eines Jahres im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes gelten im Folgejahr 5% des Aufnahmesolls der Kommune je 400 Plätze in der Erstaufnahme als erfüllt, sofern die Erstaufnahmeeinrichtung eine Auslastung von 75% erreicht hat. Bei einer geringeren durchschnittlichen Belegung der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt auch eine niedrigere Anrechnung auf das Aufnahmesoll der Kommune: bei weniger als 75% Auslastung 3,75%, bei weniger als 50% 2,5% und bei weniger als 25% erfolgt keine Anrechnung. Die durch diese Anrechnung auf das Aufnahmesoll in der jeweiligen Kommune nicht unterzubringenden Personen werden allen anderen Kommunen anteilig zu deren Aufnahmesoll hinzugefügt. Davon können die Kommunen ausgenommen werden, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung mit mindestens 100 Unterbringungsplätzen befindet. Damit werden auch kleinere Außenstellen der Erstaufnahme berücksichtigt.

Die Kommunen melden dem Land vorhandene freie Plätze. Auf Grundlage dieser Freimeldungen erfolgt die Zuweisung der Asylsuchenden. Über bevorstehende Zuweisungen werden die Kommunen rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, durch die zentrale Ausländerbehörde informiert. Die Zahl der zugewiesenen Personen soll über die Zahl der frei gemeldeten Plätze nicht hinausgehen. Davon kann jedoch im Fall eines Unterbringungsnotstands abgewichen werden. Das bedeutet, dass in Situationen, in denen sehr viele Asylsuchende Brandenburg erreichen, den Kommunen auch Personen zugewiesen werden können, für die sie keine Plätze gemeldet haben. In diesem Fall sind die Kommunen verpflichtet, weitere Kapazitäten zur Aufnahme, ggf. in Notunterkünften zu schaffen. Eine solche Abweichung vom Freimeldev erfahren war in der besondere Situation im Herbst/Winter 2015/16 notwendig.

Für entsprechend des Aufnahmesolls erstmals geschaffene und vorgehaltene, jedoch nicht belegte Unterkünfte, zahlt das Land Vorhaltekosten. Aktuell besteht das Problem, dass die Kommunen aufgrund des hohen Aufnahmesolls im Jahr 2015 und der aktuell deutlich geringeren Zahl der Asylsuchenden freie Unterbringungskapazitäten in Notunterkünften hatten und haben, die durch diese Erstattung nicht erfasst werden. Um diese Kosten für die Kommunen zu mindern wird das Land einmalig 11,6 Millionen Euro im Doppelhaushalt 2017/18 zur Verfügung stellen.

Bei der Zuweisung durch das Land sind Haushaltsgemeinschaften, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass diese Personen in der Regel der gleichen Kommune zugewiesen werden.

² Siehe Anhang 2.

Die Kommunen können durch interkommunale Vereinbarungen auch Personen aus anderen Kommunen auf ihrem Gebiet unterbringen. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Erfüllung des Aufnahmesolls aus.

In bestimmten humanitären Fällen kann landesintern eine Umverteilung von Personen stattfinden, die auf das Aufnahmesoll angerechnet wird. Dies sind insbesondere Fälle, in denen Familien zusammengeführt, eine Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit aufgenommen oder eine Gefahrenlage bspw. durch häusliche Gewalt beseitigt werden soll. Auch aufgrund öffentlichen Interesses, bspw. zur Verhinderung von Straftaten kann eine solche Umverteilung erfolgen. Dies erfolgt im Einvernehmen zwischen der bisher und der künftig zuständigen Ausländerbehörde, wobei das Einvernehmen bei bestimmten Fällen, die in der LAufnGDV beschrieben sind (bspw. bei Fällen, bei denen die Umverteilung aus humanitären Gründen erfolgt), zu erteilen ist.

Die Landkreise können durch Satzung einen landkreisinternen Verteilerschlüssel zur Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen festlegen. Einige Landkreise haben dies bereits in der Vergangenheit getan. Die Erfahrungen dazu sind unterschiedlich. Einerseits ermöglicht dies eine relativ „gerechte“ Verteilung auf alle Städte und Gemeinden im Landkreis, andererseits berücksichtigt dies nicht immer Faktoren wie Mobilität, Zugang zum Bildungswesen usw. und es nimmt dem Landkreis selbst eine gewisse Flexibilität. Soll ein solches Verteilverfahren im Landkreis verabredet werden, sollte darauf geachtet werden, dass ein Abweichen von der festgelegten Quote in bestimmten Situationen möglich ist und die Bedürfnisse der Geflüchteten bei der Verteilentscheidung mit berücksichtigt werden.

Vorläufige Unterbringung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der landesweiten Verteilung zugewiesenen Personen aufzunehmen und in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Dies kann in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden oder Übergangswohnungen erfolgen. Diese Aufgabe kann auch auf geeignete Dritte übertragen werden. Geeignete Dritte können Unternehmen oder freie Träger sein. Hierbei gibt es unterschiedliche Erfahrungen. Es gibt Landkreise, die versucht haben, die Aufgabe allein zu organisieren. Gerade in der angespannten Situation im Herbst 2015 haben jedoch alle Landkreise auf freie Träger der Wohlfahrtspflege zurückgegriffen. Im Grundsatz ist dies auch zu begrüßen, da hier fachliches Know-how und Erfahrungen in der Arbeit mit Asylsuchenden gebündelt vorhanden sind und in den meisten Fällen die Einbindung des Ehrenamts in die Arbeit gut funktioniert. Aktuell gibt es die Tendenz, dass einige Kommunen die Aufgabe an Eigenbetriebe auslagern und freie Träger gar nicht mehr oder nur noch zu einem kleinen Teil an der Aufgabe beteiligt werden. Diese Entwicklung sehen wir als LINKE vor allem im Bereich der Migrationssozialarbeit kritisch, da die Gefahr besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung leidet.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen in den vorläufigen Unterbringungseinrichtungen. Diese Mindestbedingungen sind in der LAufnGDV verankert. Bedingungen sind unter anderem für Gemeinschaftsunterkünfte festgeschrieben:

- Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sollen gut erreichbar sein, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen;
- Die Unterkünfte sollen mit für die Bewohnerschaft geeigneten Außenanlagen ausgestattet werden;
- Sind Kinder in der Unterkunft, sind kindgerechte Spiel- und Schutzräume einzurichten und altersgerechte Aktivitäten im Freien zu ermöglichen;
- Einrichtungen müssen geschützt sein gegen unbefugtes Eindringen und Angriffe von außen, wozu ein polizeilich bestätigtes Sicherheitskonzept erstellt werden muss;

- Es ist die Abschließbarkeit, Nichteinsehbarkeit und geschlechtsspezifische Nutzung der Sanitärräume zu gewährleisten;
- Wohn- und Schlafräume müssen von innen abschließbar sein und die Möglichkeit einer Zugangskontrolle vorhalten;
- der Zugang zur unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ist zu gewährleisten;

In der Anlage 3 zur LAufnGDV sind die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften festgeschrieben. Diese umfassen den Platzbedarf und die Ausstattung der Wohn-, Sanitär- und Gemeinschaftsräume, die Festlegung von Räumlichkeiten für Kochen und Waschen, Migrationssozialarbeit, Spielen, Hausaufgaben erledigung und zur Betreuung bei Krankheit. Auch die Ausstattung mit Mobiliar sowie die persönlichen Gegenstände, die den unterzubringenden Personen zur Verfügung gestellt werden müssen, sind geregelt. Außerdem ist festgelegt, dass ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement insbesondere in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit einzurichten ist.

Ähnliche Regelungen gelten durch die LAufnGDV für Wohnverbände. Dies sind abgeschlossene Wohneinheiten, von denen mehrere zu einem Wohnverbund zusammengefasst werden. Auch für Übergangswohnungen sind Mindestbedingungen in der LAufnGDV festgelegt.

Zusätzlich sind personenbezogene Anforderungen an die vorläufige Unterbringung festgeschrieben. Diese betreffen unter anderem:

- Die Berücksichtigung von Haushaltsgemeinschaften und die geschlechtergetrennte Unterbringung Alleinstehender bzw. Alleinerziehender mit ihren Kindern;
- Die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern zur Verhinderung von Übergriffen, geschlechtsbezogener Gewalt und sexuellen Übergriffen und Belästigungen;
- Zur Unterbringung außerhalb der Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung aus humanitären Gründen oder wenn kein geeigneter Platz zur Verfügung steht sowie bei besonderer Schutzbedürftigkeit;
- Gewährleistung des Schutzes schutzbedürftiger Personen, des Familienlebens, des Zugangs zu Verwandten, Rechtsbeistand sowie BeraterInnen von Hilfsorganisationen und Berücksichtigung geschlechts- und altersspezifischer Belange.

Ein Abweichen von diesen Mindestbedingungen beim Betrieb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist nur in besonderen Situationen, bspw. zur Abwendung eines Unterbringungsnotstandes oder zur Vermeidung von Notunterbringung in Turnhallen oder Zelten zulässig. In diesen Fällen kann das LASV eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

Seitens der LINKEN war im Gesetzgebungsverfahren angestrebt, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf 12 Monate zu befristen, da die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in der Regel die Integration in die Gesellschaft erschwert. Mit diesem Ansinnen konnten wir uns aufgrund des Widerstands der Kommunen nicht durchsetzen, so dass eine solche Regelung im Gesetz nicht enthalten ist.

Die Forcierung der Unterbringung in Wohnungen erfolgt im LAufnG vor allem über die Finanzierung. Neu ist, dass die Investitionspauschale bei der ersten Einrichtung eines Platzes nicht mehr nur für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnverbände gezahlt wird, sondern auch für die Einrichtung von Plätzen in Wohnungen. Hier war eine klare Fehlsteuerung im bisherigen LAufnG verankert, die wir beseitigt haben. Außerdem ist die Pauschale, die für die Unterbringung von Asylsuchenden vom Land gezahlt wird, künftig für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden eine andere als die Pauschale für die

Unterbringung in Wohnungen. Letztere orientiert sich an den realen Kosten in den jeweiligen Kommunen, angelehnt an die erstattungsfähigen Beträge der Kosten der Unterkunft nach SGB II.³

Allerdings werden wir mit einem negativen Effekt durch die sinkenden Flüchtlingszuweisungen zu kämpfen haben: Da die Kommunen im Jahr 2015 sehr schnell große Unterbringungskapazitäten aufbauten und dabei nicht selten große Gemeinschaftsunterkünfte entstanden, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, stehen bereits jetzt Kapazitäten in diesen Unterkünften leer. Zwar gibt es nach dem neuen LAufnG eine Finanzierung der Vorhaltekosten, jedoch nur bis zum Erreichen des Aufnahmesolls der Kommune im jeweiligen Jahr. Bei anhaltend niedrigen Zahlen von Geflüchteten entsteht dadurch eine Finanzierungslücke. Aus wirtschaftlichen Gründen versuchen die Kommunen nun, Kapazitäten abzubauen. Es steht zu befürchten, dass sie dies vor allem im Bereich der Wohnungsunterbringung tun, da hier in der Regel keine lang- und mittelfristigen Verträge existieren. Dies wird voraussichtlich zu einer prozentualen und realen Verringerung der Wohnungsunterbringung führen. Das ist politisch nicht gewollt. Klar ist, die Wohnungsunterbringung fördert die Integration am ehesten! Aus wirtschaftlicher Sicht der Kommunen ist dies aber verständlich. In den Landkreisen und kreisfreien Städten sollten die Fraktionen darauf drängen, wenn Kapazitäten abgebaut werden müssen, dies wenn möglich bei abseits gelegenen Gemeinschaftsunterkünften zu tun, da diese die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht fördern. Und es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Wohnungen, die die Kommunen nicht mehr für die Unterbringung von Asylsuchenden benötigen, möglichst Geflüchteten mit Aufenthaltsstatus zur Verfügung gestellt werden.

Nicht durchsetzen konnten wir uns als LINKE mit dem Ansinnen, klar zu regeln, dass Einrichtungen der vorübergehenden Unterbringung nur in städtebaulich integrierten Lagen anzusiedeln sind. Auch hiergegen gab es Vorbehalte seitens der Kommunen. Als Kompromiss wurde festgeschrieben, dass die Einrichtungen eine „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen“ sollen. Dies wurde mit den oben erwähnten Mindestbedingungen weiter untersetzt, indem festgelegt wurde, dass Einrichtungen der sozialen Infrastruktur gut erreichbar sein sollen.

Im Gesetz findet sich eine Regelung, dass die Ämter und Gemeinden den Landkreisen für die vorläufige Unterbringung notwendige und geeignete Liegenschaften zu übertragen haben. Dies war im Gesetzgebungsverfahren ein Streitpunkt zwischen dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag. Der Landtag hat diesen zugunsten der Landkreise entschieden, da es in Situationen mit einem sehr großen Aufnahmepressure notwendig sein kann, dass auch Gemeinden und Ämter, die sich gegen eine Unterbringung Geflüchteter wehren oder diese zu verhindern suchen, Liegenschaften zur Verfügung stellen müssen. Bereits im vorherigen LAufnG gab es einen solchen Passus, der bisher in keinem Fall zur Anwendung kam.

Die vorläufige Unterbringung nach Landesaufnahmegesetz erfolgt bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens, für die Dauer einer Duldung bzw. bis zur Ausreise abgelehnter Asylsuchender. Bei positivem Abschluss des Asylverfahrens, also der Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutzstatus wird eine Aufenthaltserlaubnis erlangt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt ein Rechtskreiswechsel, das heißt, diese Personen unterliegen nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem LAufnG. Sie sind dann Leistungsempfänger des SGB II gleichgestellt.

Dies bedeutet bspw., dass diese Personen nicht mehr in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, sondern sich selbst eine Wohnung anmieten müssen. Dies sorgt aktuell vor allem dort für Probleme, wo preiswerter Wohnraum knapp oder gar nicht vorhanden ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte können diesen Personenkreis auffordern, aus den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auszuziehen. Steht jedoch kein Wohnraum zur Verfügung, würden sie in diesem Fall als obdachlos gelten und müssten von den Ämtern und Gemeinden in geeigneten (Obdachlosen-)Unterkünften untergebracht werden. Jedoch sind die

³ Mehr dazu im Kapitel „Kostenerstattung“

Kommunen aufgrund der Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs gehalten, Obdachlosigkeit zu vermeiden und gefährdeten Personen umfassende Hilfestellung zu leisten. Bisher gibt es keinen Landkreis, der von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Personen aus den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung auszuweisen. Allerdings gibt es in einigen Landkreisen Aufforderungen, die Unterkünfte zu verlassen. Das führt in der Regel zu sehr viel Unruhe und Unsicherheit bei den Betroffenen. Auch Schreiben, die den Geflüchteten die Kosten für die Unterbringung in Rechnung stellen, sorgen für Verunsicherung. Deshalb ist zu empfehlen, dass in solchen Fällen der Aufforderung zum Verlassen der Unterkunft eine intensive Beratung vorangestellt wird und auch Möglichkeiten zur Begleitung bei der Wohnungssuche angeboten werden.

Da aktuell aufgrund niedriger Zuweisungen Geflüchteter die meisten Landkreise und kreisfreien Städte über genügend UnterkunftsKapazitäten verfügen, gibt es in vielen Kommunen die Vereinbarung mit den Jobcentern, dass die Kosten für den Platz in der vorläufigen Unterbringung als Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II anerkannt werden und das Jobcenter diese übernimmt. Dies ist eine pragmatische Lösung, die jedoch nur so lange funktioniert, wie die Kapazitäten nicht anderweitig benötigt werden.

Ein Problem in diesem Zusammenhang ist, dass Personalkosten für Heimleitung, Service und unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit der vorläufigen Unterbringung nur für Personen, die im LAufnG erfasst sind, erstattet werden. Diese Kosten sind in den Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II jedoch nicht enthalten, weshalb hier eine Finanzierungslücke entsteht. Dies wird zumindest zum Teil dadurch kompensiert, dass die Personalkosten für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit als Jahrespauschale gewährt werden. So werden für alle Personen mindestens für ein Jahr die Personalkosten erstattet.⁴

Migrationssozialarbeit

Bei der Migrationssozialarbeit geht es um die soziale Unterstützung durch Beratung und Betreuung der Geflüchteten in ihrer besonderen Lebenssituation und um die Vermittlung von Informationen zu Fragen des Flüchtlingsschutzes und dem Asylverfahren, zur Entwicklung einer Lebensperspektive in Deutschland, zu Verwaltungsverfahren und leistungsrechtlichen Fragen, zur Förderung eines friedvollen Miteinanders und zur Bewältigung persönlicher Problemlagen. Sie soll den aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung unter Inanspruchnahme der vorhandenen Unterstützungssysteme ermöglichen. Es sollen auch Angebote zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterbreitet und ehrenamtliche Aktivitäten einbezogen werden.

Als LINKE wollten wir, dass diese Aufgaben durch die Landkreise und kreisfreien Städte an geeignete Dritte - was in der Regel Träger der Sozialen Arbeit sind -, übertragen werden sollen. Dies vor allem, weil hierbei die Unabhängigkeit der Beratung aus unserer Sicht im Mittelpunkt stehen muss und die Träger der Sozialen Arbeit in Brandenburg große Erfahrungen und umfangreiches fachliches Know-how in diesen Bereichen haben.

Gegen diese Soll-Regelung gab es im Gesetzgebungsverfahren erbitterten Widerstand der Kommunen, dem sich auch unser Koalitionspartner im Land anschloss.

Die Abänderung in eine Kann-Bestimmung, war eine Niederlage im Prozess der Novellierung des LAufnG. Allerdings ist in der LAufnGDV festgeschrieben, dass, wenn die Kommune die Aufgaben der Migrationssozialarbeit in eigener Trägerschaft wahrnimmt, zu gewährleisten ist, „dass die Aufgabenwahrnehmung unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung erfolgt“. Das bedeutet unter anderem, dass sie in der Migrationssozialarbeit tätigen Personen keine hoheitlichen Aufgaben erfüllen und zur Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keinem Weisungsrecht unterliegen. Im Rahmen der im Gesetz festgeschriebenen Überprüfung der

⁴ Siehe auch Kapitel „Kostenerstattung“.

Kostenerstattung im IV. Quartal 2017 werden wir auch darauf achten, dass nur Kosten erstattet werden, die diesem Grundsatz entsprechen.

Bei der Übertragung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit auf geeignete Dritte - in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit - sind öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse zu begründen, die Vereinbarungen zu Art und Umfang der Leistung, Qualität des Leistungsangebots, Personalausstattung, Entgelthöhe, Sachmittel und Datenschutz enthalten.

Mit der Aufgabenübertragung auf geeignete Dritte ist zu gewährleisten, dass die Kostenvereinbarung so gestaltet ist, dass den Trägern bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die Aufgabenwahrnehmung auch tatsächlich möglich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Übertragung auf geeignete Dritte diese einerseits finanziell so ausgestattet werden, dass sie die Aufgabe wirtschaftlich erfüllen können und es andererseits nicht zu Qualitätseinschränkungen kommt.

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung Migrationssozialarbeit ist ein von den Kommunen zu erstellendes Konzept. Dieses kann Bestandteil eines umfassenderen Integrationskonzepts sein und auch Kooperationen von Städten und Gemeinden enthalten. Ausdrücklich ist in der LAufnGDV erwähnt, dass in die Aufgabenwahrnehmung auch Träger, insbesondere bestehender oder geplanter Angebote der Migrationssozialarbeit einbezogen werden können.

Das Konzept zur Umsetzung der Migrationssozialarbeit soll folgende Festlegungen enthalten:

- Struktur und Organisation der Migrationssozialarbeit
- Personal- und Sachkosteneinsatz
- Regionale Einrichtung spezialisierter Fachdienste, bspw. Anlaufstelle für Opfer von Gewalt, traumatisierte und psychisch beeinträchtigte Geflüchtete, zur psychosozialen Versorgung oder bei asyl- und verfahrensrechtlichen Fragen
- Angebot regionaler oder landesweiter Angebote zur fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Beschäftigten in der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit
- Erreichbarkeit der Angebote durch die Zielgruppe
- Unterbringungsform- und betreiberunabhängige, trägerübergreifende Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungsaktivitäten

Die Konzeptionserarbeitung ist eine Chance für die Akteure der Sozialen Arbeit, die EhrenamtlerInnen und die Geflüchteten selbst, gemeinsam mit den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte in einem partizipativen Prozess die Migrationssozialarbeit zu gestalten. Den Kommunalfraktionen empfehlen wir, dass sie diesen Prozess intensiv begleiten und in den Kreistagen bzw. Stadtverordnetenversammlungen auf die Einbeziehung der Akteure der Träger der Sozialen Arbeit drängen und sich regelmäßig über die Umsetzung informieren lassen.

Die Migrationssozialarbeit wird in zwei Bereiche untergliedert:

1. die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit
2. die kontinuierliche Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst.

Die Aufgaben sind in der Anlage 4 der LAufnGDV festgeschrieben.

Für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit erstattet das Land eine Jahrespauschale je aufgenommenen Geflüchteten. Diese Pauschale orientiert sich an einem Schlüssel von einer Personalstelle je 80 Geflüchtete. Bisher wurde durch das Land nur eine Personalstelle für 120 Geflüchtete erstattet. Diese Änderung stellt eine deutliche Verbesserung der Qualität in der Migrationssozialarbeit dar.⁵

Folgende Aufgaben hat die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit:

⁵ Zu den Erstattungsregelungen siehe auch Kapitel „Kostenerstattung“.

- Unterstützung und Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen
- Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen
- Beratung zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- und zielgruppenspezifischen Angeboten
- Unterstützung bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung der wohnortspezifischen Lebensbedingungen zur Sicherstellung eines gelingenden Zusammenlebens unter Berücksichtigung individueller und spezifischer Bedarfe
- Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung sowie Unterstützung beim Eingehen und der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis, Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten
- Vermittlung bei Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit an den entsprechenden Fachberatungsdienst
- Individuelle Integrationsförderung und -begleitung
- Unterstützung selbstbestimmter Lebensführung
- Unterstützung von Eltern, insbesondere bei Erziehung und Betreuung minderjähriger Kinder
- Gemeinwesenorientierte Arbeit im Kontext der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung; Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten
- Unterstützung der Einrichtung eines niedrigschwelligen, zielgruppenspezifischen Beschwerdemanagements, insbesondere einer Beschwerdestelle gegen Gewalt in den Einrichtungen.

Mit dem neuen LAufnG wird zudem eine fallunabhängige Struktur der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst geschaffen. Diese soll eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Arbeit, unabhängig von der Zahl der aktuell in den Kommunen untergebrachten Geflüchteten, in sehr spezifischen Bereichen ermöglichen.

Die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst hat folgende Aufgaben, die ebenfalls in der Anlage 4 der LAufnGDV festgeschrieben sind:

- Personenbezogene Arbeit
 - o Beratungsprozess unter Einbeziehung aufenthaltsrechtlicher und Verfahrensfragen, Unterstützung der Perspektiventwicklung inkl. Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung und Familienzusammenführung
 - o Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen und Unterstützung des Aufgabenträgers bei der Ermittlung daraus resultierender Bedarfe
 - o Beratung zu Härtefallverfahren
 - o Einzelfallunterstützung
 - o niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen
- Vernetzung und Kooperation
 - o Unterstützung von Vernetzungsstrukturen und Kooperation und Mitarbeit in fachspezifischen Strukturen
 - o Kooperation, Einrichtung und Koordinierung örtlicher und regionaler integrativer und gruppenspezifischer Angebote
 - o fachlicher Austausch

- Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration, der interkulturellen Öffnung der Dienste, Behörden und Institutionen
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit in der Migrationssozialarbeit tätigen Personen
 - Beratung und fachliche Unterstützung
 - Unterstützung von Initiativen und Willkommensinitiativen sowie Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Angebots der Migrationssozialarbeit und Sachinformation zu allgemeinen und zielgruppen- bzw. themenspezifischen Inhalten.

Für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst stellt das Land bis 30.9.2016 36 und ab 1.10.2016 54 Personalstellen landesweit zur Verfügung. Die Stellen werden entsprechend dem Verteilschlüssel, der bei der landesinternen Verteilung der Geflüchteten zugrunde gelegt wird, den Kommunen zur Verfügung gestellt. Das heißt praktisch, dass Landkreise und kreisfreie Städte, die im Landesvergleich weniger Geflüchtete aufnehmen, weniger Stellen bekommen als diejenigen mit einem höheren Aufnahmeanteil.

Es ist zu empfehlen, dass benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte prüfen, ob Kooperationen in diesem Bereich möglich sind. Es ist bspw. gut denkbar, dass im Bereich der besonderen Schutzbedürftigkeit, bei der sozialen Beratung oder der Koordination des Ehrenamts jeweils eine Person für mehrere Kommunen tätig ist. Mit solchen Kooperationen kann ein effektives, handlungsfähiges und bedarfsgerechtes Netzwerk der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst in einer Region aufgebaut werden.

In der Anlage 4 LAufnGDV sind außerdem die Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit festgeschrieben. Diese umfassen die Grundstandards der sozialen Arbeit, Weisungsfreiheit, Methoden, Datenschutz und Schweigepflicht, Dokumentation und Aktenführung, Personal, Erreichbarkeit, Vernetzung und Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Information, Personalausstattung und -einsatz sowie Qualitätssicherung.

Kostenerstattung

Im LAufnG ist im Grundsatz festgelegt, welche Kosten erstattet werden. Wie und in welcher Höhe dies erfolgt, ist in der Erstattungsverordnung (LAufnErstV)⁶ festgeschrieben.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden in Kosten, die nach Einzelnachweis und Kosten, die durch Pauschalen erstattet werden. Bei Letzteren entfällt der Einzelnachweis, wodurch der Aufwand bei der Abrechnung verringert wird und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung entsteht.

Die Kostenerstattung war im gesamten Gesetzgebungsverfahren ein großer Streitpunkt zwischen den Kommunen und dem Land. Argumentiert wurde seitens der Kommunen, die Pauschalen würden nicht kostendeckend sein und auch bei der Erstattung auf Einzelnachweis würden Kosten bei den Kommunen bleiben. Leider haben die Kommunen bis zur Verabschiedung des Gesetzes und auch danach die ihnen in den vergangenen Jahren tatsächlich entstandenen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung nicht offengelegt. Deshalb fehlen in einigen Bereichen, bspw. bei den Kosten für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Berechnungsgrundlagen für die Pauschalen bis heute. Die Unklarheit über die Höhe der Kosten in den Kommunen hat das gesamte Verfahren erschwert und eine Einigung unmöglich gemacht.

Deshalb hat der Landtag eine Evaluierungsklausel in das Gesetz aufgenommen. Sie besagt, dass die Pauschalen auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Aufwendungen im vierten Quartal

⁶ Siehe Anhang 3.

2017 überprüft und ggf. angepasst werden. Für den Fall, dass keine Kostendeckung erreicht wurde, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Anspruch auf die rückwirkende Erstattung des Differenzbetrages. Die Pauschalen werden für die Folgezeit entsprechend angepasst. Dies führt allerdings dazu, dass den Kommunen (und auch dem Land) bis zur Evaluierung ein höherer Aufwand bei der Kostenerfassung entsteht, da zwar im Grundsatz Pauschalen gewährt werden, die Kosten jedoch in der Folge wie bei einer Erstattung auf Einzelnachweis erfasst und übermittelt werden müssen. Die Kommunen kritisieren dies. Ohne diesen Aufwand wäre bei der Evaluierung keine belastbare Berechnungsgrundlage vorhanden.

Unabhängig von der Evaluierung des Gesetzes werden die Erstattungspauschalen regelmäßig jährlich fortgeschrieben. Bei der Fortschreibung werden Veränderungen der Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und bei der Veränderung der Personalkosten berücksichtigt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt jährlich rückwirkend auf Antrag. Die Erstattungsbehörde – das LASV – kann verlangen, dass die Kommunen die Erstattungsvoraussetzungen nachweisen und Unterlagen zur Prüfung übersenden. Die Kommunen können auf Antrag eine vierteljährliche Vorauszahlung in Höhe von 95% des zu erwartenden Erstattungsbetrages bei den Pauschalen sowie der Verwaltungspauschale erhalten. Ebenfalls auf Antrag erhalten sie die Investitionspauschale in voller Höhe und die Gesundheitskosten in Höhe von 500 Euro pro Leistungsempfänger und Quartal als Vorauszahlung.

Erstattungspauschalen

Jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten eine Jahrespauschale zur Erstattung der Leistungen, die den aufzunehmenden Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, mit Ausnahme der Gesundheitskosten, die durch Einzelnachweis erstattet werden.

In der jährlichen Erstattungspauschale sind folgende Leistungen berücksichtigt:

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Mittel zur Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld)

Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- Für Ernährung, Kleidung, Mittel zur Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs wird ein monatlicher Betrag von 340,72 Euro erstattet. Diese Summe ist durch statistische Auswertungen aus Durchschnittswerten ermittelt worden und dürfte sehr nah an den tatsächlichen Kosten liegen. In der Debatte um das LAufnG wurde dieser Erstattungsanteil nicht kritisiert.
- Für die Unterkunftskosten wurden Pauschalen gestaffelt nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Unterbringungsform ermittelt.
 - o Für die Unterbringung in Wohnungen wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Kommunen zu Grunde gelegt. Die Höhe variiert regional zwischen 200,85 € und 235,99 € pro Person und Monat.

- Ebenso wurde bei Wohnverbänden verfahren. Hier variiert die Höhe regional zwischen 148,73 € und 173,03 €.
- Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wurden die durchschnittliche Nettobestandskaltmiete im Land Brandenburg und die durchschnittlichen Betriebskosten sowie ein Mittelwert der durchschnittlich in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl pro Person der Berechnung zu Grunde gelegt. Dieser Wert beträgt 117,28 € pro Monat.
- Hinzu kommen bei der Unterbringung in Wohnverbänden 45,14 € pro Monat und Person anteilige Heimleiterkosten und bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ebenfalls 45,14 € pro Monat und Person anteilige Heimleiterkosten sowie 44,79 € pro Monat und Person anteilige Kosten für Servicepersonal.

Da die Gesamtpauschale für die Unterbringung in Wohnverbänden und Gemeinschaftsunterkünften eine ähnliche Höhe erreicht, wurden diese zu einer Pauschale zusammengefasst. Das heißt, es gibt pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt jeweils eine Pauschale für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden sowie eine davon abweichende für die Unterbringung in Wohnungen.

Daraus ergibt sich eine Staffelung bei der Höhe der jährlichen Pauschale für die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes zwischen 6.497 € und 6.866 €. Die Übersicht nach Kommune und Wohnform ist in Anlage 1 der LAufnErstV ersichtlich.

Die Pauschalen für die Unterbringung in Wohnungen sind in den meisten Fällen gleich hoch oder sogar etwas höher als für die Unterbringung in Wohnverbänden und Gemeinschaftsunterkünften.

Da in der Pauschale für Wohnungen kein Personal eingerechnet ist, ist die Erstattung für diese Unterbringungsform in der Regel ca. 1.000 € jährlich höher als für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden. Dies ist kein politisch festgelegter, sondern ein rechnerisch ermittelter Bedarf. Dadurch kann jedoch die positive Wirkung erzielt werden, dass die dezentrale Unterbringung in der integrationsfördernden Wohnform Wohnung forciert wird.

Vor allem die Pauschale zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wurde seitens der Kommunen kritisiert. Wie oben geschildert haben sich die Kommunen geweigert, die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung Asylsuchender gegenüber dem Land offen zu legen, so dass bei der Ermittlung der Kostenpauschale auf Indikatoren wie durchschnittliche Nettobestandsmiete und Betriebskosten zurück gegriffen werden musste. Es ist gut möglich, dass die tatsächlichen Kosten höher liegen. Dies wird mit der Evaluierung des Gesetzes überprüft und ggf. angepasst. Den Kommunen entstehen, sollten die Kosten höher sein als berechnet, nur Nachteile durch die Vorfinanzierung, da die übersteigenden Kosten erst nach der Evaluierung ausgeglichen werden können.

Diese Jahrespauschale wird nur vollständig gezahlt, wenn der Leistungsempfänger das ganze Jahr dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt. Ist er nicht ab dem 1. Januar im Landkreis untergebracht bzw. verlässt er den Landkreis vor Ende des Jahres oder wechselt in den Rechtskreis des SGB II (bei Erlangung eines Aufenthaltsstatus), wird die Jahrespauschale pro Tag um 1/365 gekürzt.

Bisher war geregelt, dass die Pauschale max. für vier Jahre gezahlt wird. Vor allem geduldete Personen sind jedoch häufig deutlich länger im Geltungsbereich des Gesetzes, weshalb bisher den Landkreisen und kreisfreien Städten für diesen Personenkreis Kosten entstanden sind, die vom Land nach vier Jahren Aufenthalt nicht mehr erstattet wurden. Im neuen LAufnG gibt es eine solche Regelung nicht mehr. Damit wird gewährleistet, dass den Kommunen keine finanziellen Nachteile bei Personen entstehen, deren Verfahren sehr lange dauert oder die aus anderen Gründen länger als vier Jahre Leistungsempfänger nach Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Die Pauschale kann von der Erstattungsbehörde anteilig gekürzt werden, wenn die Kommunen von den Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung abweichen⁷.

Wenn der Leistungsempfänger nicht in einer Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung wohnt, beträgt die jährliche Pauschale 4.089 €.

Erstattungspauschalen für die Migrationssozialarbeit

Für die Migrationssozialarbeit werden den Landkreisen und kreisfreien Städten Jahrespauschalen gewährt. Je untergebrachter Person erhält die Kommune 777 € pro Kalenderjahr. Diese Pauschale wird nicht anteilig sondern für jede Person, die sich im Laufe eines Jahres im Landkreis oder der kreisfreien Stadt aufhält, als Jahresbetrag in voller Höhe gezahlt. Dies soll die Schwankungen der Belegungen im Jahresverlauf ausgleichen. Damit müssen die Landkreise und kreisfreien Städte nicht kurzfristig Personal aus Kostengründen abbauen, wenn kurzzeitig weniger Geflüchtete kommen. Gleichzeitig ermöglicht dieses Vorgehen, die Geflüchteten auch nach Erlangung eines Aufenthaltsstatus bspw. im Rahmen eines Auszugsmanagements zu betreuen.

Die Berechnungsgrundlage der Pauschale berücksichtigt eine Personalstelle je 80 untergebrachten Personen

Die Vergütung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Qualifikation und Tätigkeit, in der Regel sind nur Fachkräfte, bspw. staatliche anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen einzusetzen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung der Erstattungsbehörde vor allem für den Fall, dass nicht genügend Fachpersonal verfügbar ist. Für Personal, das bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Bereich der Migrationssozialarbeit tätig war, kann ebenfalls von den beruflichen Qualifikationsanforderungen abgesehen werden, sofern entsprechende Kompetenzen vorliegen und die Bereitschaft zur Fort- oder Weiterbildung vorhanden ist.

Aus diesen Anforderungen wurden die durchschnittlichen Kosten je Personalstelle zuzüglich 15% Sachkosten ermittelt und mit dem Betreuungsschlüssel verrechnet. Daraus errechnet sich die Pauschale von 777 € je Leistungsempfänger.

Mit der Verbesserung des Schlüssels von bisher 1 Fachkraft auf 120 Geflüchtete auf nunmehr 1:80 stellen wir einerseits sicher, dass die Qualität der Migrationssozialarbeit verbessert werden kann. Andererseits trägt dies der Tatsache Rechnung, dass einige Landkreise und kreisfreie Städte bereits in der Vergangenheit auf eigene Kosten eine bessere Ausstattung der Migrationssozialarbeit geschaffen haben. Diese Kommunen bekommen künftig mehr Geld, während in den Kommunen, die den landesseitig finanzierten Schlüssel zur Anwendung brachten, künftig mehr Personal zur Verfügung gestellt wird.

Für den Fachberatungsdienst Migrationssozialarbeit stehen landesweit bis zum 30.9.2016 bis zu 36 und ab 1.10.2016 bis zu 54 Personalstellen zur Verfügung. Diese werden anhand des Verteilungsschlüssels, der auch für die landesinterne Verteilung der Geflüchteten verwendet wird, auf die Kommunen aufgeteilt. Landkreise und kreisfreie Städte, die mehr Geflüchtete aufnehmen, erhalten also auch mehr Stellen, als diejenigen, mit geringeren Aufnahmesoll. Pro Personalstelle werden den Kommunen jährlich 66.125 € vom Land erstattet. Hierin sind 15% Sachmittel enthalten.

Ein Sonderfall ist die Erstattung des Bedarfs der landesweiten Beratung von Personen jüdischen Glaubens. Hierfür stehen landesweit zwei Personalstellen zur Verfügung, die den Kommunen erstattet werden.

⁷ Siehe auch Kapitel „Vorläufige Unterbringung“

Einmalige Erstattungspauschale für spätausgesiedelte Personen und Resettlement-Flüchtlinge

Für diesen Personenkreis zahlt das Land eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 2.328 €. Da diese Personengruppen nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, gibt es hier keine weiteren Erstattungen.

Sicherheitspauschale

Bisher wurde den Kommunen eine monatliche Pauschale in Höhe von 6.900 € pro Gemeinschaftsunterkunft als Sicherheitspauschale gezahlt. Diese war in der Regel nicht auskömmlich und erfasste Wohnverbände nicht und trug damit den unterschiedlichen Bedingungen vor Ort nicht Rechnung. Deshalb ist die Sicherheitspauschale völlig neu konzipiert worden.

Grundlage für die Errechnung der Sicherheitspauschale ist künftig ein durch die zuständige Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept. In diesem muss der notwendige Bewachungsumfang festgelegt sein und wird mit 19,22 € pro Bewachungsstunde erstattet. Sind mehrere Personen für die Bewachung eines Objekts notwendig, werden die Bewachungsstunden entsprechend addiert.

In der Debatte zum Gesetz wurde kritisiert, dass die Bewachungskosten aufgrund des aktuell hohen Bedarfs mit 19,22 € je Stunde nicht auskömmlich seien. Diese Erstattungssumme wurde errechnet aus dem tariflichen Stundenlohn in Höhe von 9,70 € zuzüglich im aktuellen Tarifvertrag festgeschriebenen Zuschlägen, dem gesetzlich festgeschriebenen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachkosten in Höhe von 15% und Gemeinkosten in Höhe von 20%. Außerdem wurden Kosten zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie eine notwendige Vertretung berücksichtigt. Auch diese Pauschale wird im Rahmen der Evaluation des Gesetzes im vierten Quartal 2017 überprüft und ggf. angepasst.

Neu geregelt ist, dass auch die Bewachungskosten bis zu drei Monate vor Inbetriebnahme einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung erstattet werden können, wenn dies erforderlich ist. Eine solche Regelung gab es bisher nicht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Unterkünfte für Geflüchtete vor allem kurz vor Bezug besonders gefährdet sind.

Investitionspauschale

Für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung – also in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden oder Wohnungen – wird eine einmalige Pauschale pro Platz in Höhe von 2.300,81 € gezahlt. Als erstmalige Bereitstellung gilt, wenn die Plätze neu errichtet oder geschaffen oder erstmalig angemietet oder speziell für diesen Zweck hergerichtet werden.

Hierdurch wird eine Fehlsteuerung des bisher geltenden LAufnG beseitigt, da bisher keine Investitionspauschale für geschaffene Plätze in Wohnungen oder Wohnverbänden gezahlt wurde. Dies war ein Hemmnis bei der Wohnungsunterbringung.

Durch die Kommunen wurde im Gesetzgebungsverfahren angemerkt, dass die Höhe der Investitionspauschale nicht kostendeckend sei. In der Debatte wurde immer wieder deutlich, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Die Investitionspauschale soll nicht die Kosten des Neubaus einer Unterkunft refinanzieren. Die Refinanzierung von Bau- oder Sanierungskosten kann über die jährliche Erstattungspauschale für Leistungen der §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgen. In ihr ist ein Anteil für die laufenden Kosten der Unterbringung enthalten. Die Investitionspauschale dient der Erstausrüstung des Platzes entsprechend der Mindestbedingungen (also bspw. Möbelkauf, Ausstattung einer angemieteten Wohnung mit einer Küche o.ä.) bzw. auch der Ertüchtigung für den Zweck der vorläufigen Unterbringung.

Bisher wurde die Investitionspauschale nur bis zur Höhe der tatsächlich bei der Schaffung des jeweiligen Platzes angefallenen Kosten erstattet. Künftig wird sie pauschal für neue Plätze gezahlt, was den Kommunen eine gewisse finanzielle Flexibilität bei der Einrichtung der Plätze verschafft.

Gleichzeitig können auf Antrag bis zu 9.500 € zusätzlich pro Platz erstattet werden, wenn es sich um die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze oder -bedingungen handelt. Dies zielt insbesondere auf die Schaffung barrierefreier Plätze hin.

Verwaltungskostenpauschale

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,8% der hier beschriebenen Pauschalen mit Ausnahme der Pauschalen für die Migrationssozialarbeit sowie der Erstattungen nach Einzelnachweis mit Ausnahme der Gesundheitskosten. Auch dies stellt eine Verbesserung für die Kommunen dar, da bisher kein Ausgleich im Rahmen des LAufnG erfolgte. Es war Bestandteil des allgemeinen Finanzausgleichs im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes.

Erstattung nach Einzelnachweis

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten weitere Erstattungen, diese jedoch nicht als Pauschalen sondern auf Einzelnachweis. So werden die tatsächlich anfallenden Kosten durch das Land auf Antrag erstattet. Hierbei gilt jedoch natürlich auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!

Dies bedingt in der Regel einen höheren Verwaltungsaufwand bei den Kommunen und beim Land als bei Pauschalen. Allerdings mindert dies finanzielle Risiken für die Kommunen. Vor allem bei den Gesundheitskosten, bei denen die gezahlte Pauschale in der Vergangenheit dann nicht ausreichte, wenn hohe Behandlungskosten bei einzelnen Personen anfielen.

Erstattung nach Einzelnachweis erfolgt für folgende Erstattungstatbestände:

- Kosten der gesundheitlichen Versorgung im Rahmen des im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegten Leistungsumfang
- Kosten sonstiger Leistungen nach §6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind oder besondere Bedürfnisse von Kindern betreffen bzw. besondere Maßnahmen bei Opfern sexueller Gewalt, Folter usw.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen des in den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Leistungsumfangs
- Leistungen aufgrund besonderer Bedarfslagen, bspw. bei Pflegebedürftigkeit
- Vorhaltekosten infolge der rechtzeitigen erstmaligen Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen

Von diesen Erstattungstatbeständen ist der Großteil Geschäft der laufenden Verwaltung und war unbestritten. Politische Brisanz haben vor allem zwei davon: die Vorhaltekosten und die Gesundheitskosten.

Vorhaltekosten

Während die Gesundheitskosten von Beginn an einer der Hauptstreitpunkte bei der Novellierung des LAufnG waren, haben die Vorhaltekosten für bereitgestellte Plätze in dieser Phase keine Rolle gespielt. Das lag vor allem daran, dass die anhaltend hohen Flüchtlingszahlen zu diesem Zeitpunkt den Blick auf das Problem des Leerstands geschaffener Kapazitäten verstellten haben. Nach dem

starken Absinken der Geflüchtetenzahlen aufgrund der Schließung der Balkanroute und des Türkei-Deals seit Mitte März 2016 geriet die Frage, wer die Kosten für geschaffene Unterbringungskapazitäten bei Leerstand trägt, zunehmend in den Blick. Dabei werden die im vergangenen Jahr geschaffenen Kapazitäten von der Regelung im LAufnG nicht erfasst, da das Gesetz erst zum 1.4.2016 in Kraft getreten ist. Vorher gab es keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Vorhaltekosten.

Gleichzeitig existiert auch Ende November noch immer keine Prognose der Flüchtlingszahlen 2016 des BAMF, auf deren Grundlage eine Prognose für das Land Brandenburg errechnet werden könnte, die wiederum Grundlage für die Berechnung des Aufnahmesolls der Kommunen wäre. Ohne ein festgelegtes Aufnahmesoll fehlt aber die Grundlage für eine Erstattung. Das Land hat deshalb eine eigene Landesprognose erstellt, die den Kommunen eine Planungsgrundlage geben soll. Auch für das kommende Jahr wird es – auch bei fehlender Bundesprognose – eine eigene Landesprognose geben.

Die Formulierung im Gesetz besagt, dass die Vorhaltekosten für „erstmalig rechtzeitig“ geschaffene Plätzeübernommen werden. Dadurch wird jedoch einen Teil der leer stehenden Kapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht erfasst, die bspw. im vergangenen Jahr geschaffen wurden. Um diese nicht erstattungsfähigen Kosten abzufangen stellt das Land mit dem Haushalt 2017/2018 einmalig 11,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Gesundheitskosten

Geflüchtete, die Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, haben in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland (gerechnet ab Datum der Asylantragstellung) nur einen eingeschränkten Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Ihnen stehen lediglich unbedingt notwendige Gesundheitsleistungen im Rahmen einer Akut- und Schmerzbehandlung sowie Impfungen zu. Ausnahmen bestehen nur für Schwangere. Nach 15 Monaten Aufenthalt gelangen die Flüchtlinge in den sogenannten Analogleistungsbezug, wodurch diese Einschränkungen nicht mehr bestehen.

Bisher waren die Gesundheitskosten als Pauschale in die allgemeine Unterbringungs pauschale eingerechnet. Dies bedeutete erhebliche Kostenrisiken bei den Kommunen durch behandlungsintensive Einzelfälle. Gleichzeitig verursachte die gesundheitliche Versorgung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erheblichen Verwaltungsaufwand, da Geflüchtete nicht einfach zum Arzt gehen konnten, sondern sich vor der Behandlung einen Behandlungsschein vom zuständigen Sozialamt ausstellen lassen mussten. In diesem Verfahren liegt ein weiteres Problem: Damit entschieden Verwaltungsmitarbeiter in der Regel ohne medizinische Ausbildung über die Notwendigkeit einer Krankenbehandlung. In der Praxis kann das neben Fehleinschätzungen und damit verbunden erheblichen Gesundheitsrisiken bei den Geflüchteten auch dazu führen, dass aufgrund eingeschränkter Öffnungszeiten des zuständigen Amtes notwendige Behandlungen erst zu spät stattfinden können.

Es war und ist erklärtes Ziel der Landtagsfraktion der LINKEN, dieses Verfahren zu ändern und die Entscheidung, ob eine Behandlung notwendig ist, in die Hände ausgebildeten medizinischen Personals zu legen. Deshalb streben wir die flächendeckende Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte an. Diese hat – über die Frage der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung hinaus – die Vorteile, dass der Verwaltungsaufwand sinkt und gleichzeitig ein diskriminierungsfreier Zugang Bedürftiger zu gesundheitlicher Versorgung möglich ist.

Auch wenn die elektronische Gesundheitskarte nicht im LAufnG verankert ist, ist das Gesetz gleichwohl die Grundvoraussetzung für deren flächendeckende Einführung. Mit dem neuen LAufnG ist nun geklärt, dass das Land die Kosten der gesundheitlichen Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes vollständig übernimmt. Damit entfällt das Argument der Kommunen, dass durch die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte das Kostenrisiko steigt.

Umstritten im Gesetzgebungsverfahren war vor allem die Abrechnung der Gesundheitskosten. Die Kommunen wollten erreichen, dass dies direkt über das Land erfolgt. Dagegen sprechen vor allem drei Argumente:

1. Die gesamte Aufgabe der Unterbringung und Versorgung ist als Pflichtaufgabe nach Weisung an die Kommunen übertragen. Es ist nicht erklärbar, weshalb ein Teilbereich dessen aus dieser Aufgabenübertragung herausgenommen werden sollte.
2. Nach dem 15. Monat des Aufenthalts (ab Asylantragstellung) liegt die Aufgabe der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Rahmen des Analogleistungsbezugs bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Es ist wenig zielführend, hier unterschiedliche Zuständigkeiten festzulegen, zumal die Asylverfahren eines Teils der Geflüchteten künftig sehr schnell gehen werden, so dass der Zuständigkeitswechsel oft bereits nach wenigen Wochen vonstattengehen würde.
3. Auf Landesebene existiert keine Abrechnungsstelle. Das bedeutet, dass beim Land mehr Personal eingestellt werden müsste, während das bereits in den Kommunen vorhandene Personal für diese Aufgaben freigestellt wäre.

Aus diesen Gründen haben wir uns im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, die Aufgabe bei den Kommunen zu belassen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) hat eine Rahmenvereinbarung zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte mit Krankenkassen geschlossen, der die Kommunen beitreten können. Treten die Kommunen bei, bedeutet das praktisch, dass die Erkrankten, die mit der elektronischen Gesundheitskarte zu den Ärztinnen und Ärzten kommen, im Rahmen des Leistungskatalogs des Asylbewerberleistungsgesetzes sofort behandelt werden können. Die Ärztinnen und Ärzte rechnen ihre Leistungen direkt bei der zuständigen Krankenkasse ab und diese stellt dem Landkreis den Abrechnungsbetrag in Rechnung. Die Kommune wiederum bekommt die dadurch entstandenen Kosten vom Land vollständig erstattet.

Als zusätzlicher Aufwand entsteht bei den Kommunen – neben der Abrechnung mit dem Land – die Anmeldung und Abmeldung Geflüchteter bei der zuständigen Krankenkasse.

Seitens der Kommunen wurde thematisiert, dass sie weiterhin ein Kostenrisiko tragen würden, wenn durch die Ärztinnen und Ärzte Leistungen erbracht wurden, die nicht vom Asylbewerberleistungsgesetz gedeckt sind. Dieses Risiko besteht nicht, da die Krankenkasse bereits die Leistungen geprüft und nur diejenigen mit den Ärztinnen und Ärzten abgerechnet hat, die dem entsprechenden Leistungskatalog entsprechen. Lediglich in Fällen, wo die Kommunen trotzdem sie wussten, dass ein Asylsuchender nicht mehr im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes ist und sie dies nicht der Krankenkasse gemeldet haben, trägt die Kommune angefallene Kosten allein.

Das zweite Argument war der Verwaltungsaufwand durch die Abrechnung bei den Kommunen. Hierzu ist anzumerken, dass dieser einerseits im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale erstattet wird. Gleichzeitig ist er geringer als beim vorherigen Verfahren. Denn bisher musste neben der Ausstellung der Behandlungsscheine zusätzlich die direkte Abrechnung mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten bzw. den Apotheken bei Medikamentenverschreibung durch die Kommunen erfolgen.

Sollte eine Kommune der Vereinbarung mit den Krankenkassen nicht beitreten, so bleibt es bei erheblichem Mehraufwand, weil sie mit den Ärztinnen und Ärzten direkt abrechnen muss und dieser Aufwand nicht von den Krankenkassen geleistet wird. In diesem Fall bleibt auch tatsächlich ein Kostenrisiko bei den Kommunen, sofern sie medizinische Leistungen erstattet haben, die durch das Land nicht erstattungsfähig sind.

Gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wurde zudem vorgebracht, dass ein Missbrauchsrisiko bestehe. Hierzu sei angemerkt, dass ein Missbrauch sehr unwahrscheinlich ist,

da die Karten neben einer beschränkten Geltungsdauer mit einem Passfoto versehen sind. Bei Verdacht, dass es sich beim zu behandelnden Patienten nicht um die Person handelt, der die Karte gehört, können die Angestellten der Arztpraxen jederzeit den Vergleich mit dem Personaldokument fordern. Hinzu kommt: Wenn alle Geflüchteten eine Gesundheitskarte haben, kann ein Missbrauch nur durch jemanden erfolgen, der sich illegal in Deutschland aufhält, dem Karteninhaber ähnlich sieht und krank ist. Das Missbrauchsrisiko ist insofern sehr gering. Und selbst wenn es zu Missbrauch kommt, sollten wir nicht vergessen, dass es sich immer noch um einen Menschen handelt, der eine Schmerz- oder Akutbehandlung benötigt!

Mittlerweile ist die elektronische Gesundheitskarte in der kreisfreien Stadt Potsdam und im Landkreis Teltow-Fläming eingeführt. Im Jahr 2017 werden weitere Kommunen die Gesundheitskarte einführen, dies sind Oberhavel, Havelland, Uckermark, Barnim, Potsdam-Mittelmark, Cottbus und Frankfurt (Oder).

Zu allen weiteren Fragen zur elektronischen Gesundheitskarte sei auf die vom MASGF erstellten „Fragen und Antworten“ in Anhang 4 verwiesen.

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) ¹⁾
vom 15. März 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und migrationsspezifische soziale Unterstützung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit das Land zur Aufnahme dieser Personen gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat, sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung der in § 4 genannten Personen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Dritte an der Durchführung der Aufgaben beteiligt oder werden ihnen Aufgaben zur Ausführung ganz oder teilweise übertragen, bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen.

(3) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), zu berücksichtigen.

§ 3

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) Zuständige Behörden und Kostenträger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Zentrale Ausländerbehörde zuständige Behörde und Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (Erstaufnahmeeinrichtung) oder in einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes erbracht werden.

§ 4

Aufzunehmender Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen,

- gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
 3. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
 4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes;
 5. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
 6. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind;
 7. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
 8. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b. denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c. bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.

Teil 2

Erstaufnahme und Verteilungsverfahren

§ 5 Erstaufnahme

Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die in § 4 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b genannten Personen zuständig. Soweit ein Erstaufnahmeverfahren durchzuführen ist, ist die Zentrale Ausländerbehörde für alle weiteren in § 4 genannten Personen zuständig.

§ 6 Verteilungsverfahren

(1) Die in § 4 Nummer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Personen werden durch die jeweils zuständige Behörde verteilt und zugewiesen (Verteilungsverfahren). Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt wurden, werden nicht erneut zugewiesen. Die in § 4 Nummer 5, 7 und 8 genannten Personen können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(2) Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaften von durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen sowie von personensorgeberechtigten Erwachsenen minderjähriger lediger Kinder mit diesen Kindern oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Andere wichtige Gründe, insbesondere persönliche Belange der Zuzuweisenden und die wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, können berücksichtigt werden.

(3) Gegen die Verteilung und gegen die Zuweisung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verteilung der Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten (Verteilerschlüssel). Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, auf deren Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder deren Außenstelle

oder eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betrieben wird, soll die Aufnahmequote oder das Aufnahmesoll anteilig verringert werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Behörde teilt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der monatlichen Zugänge von Personen nach § 4, die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylgesetz aufzunehmenden Personen und den voraussichtlichen jährlichen sowie monatlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen entsprechend der jeweiligen Aufnahmequote (Aufnahmesoll) mit. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zur kontinuierlichen Erfüllung ihres Aufnahmesolls verpflichtet. Hierzu haben sie insbesondere die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen zur vorläufigen Unterbringung rechtzeitig bereitzustellen. Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits verteilt wurden, werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(6) Im Falle eines trotz Erfüllung der Pflichten aus § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren, durch das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium festgestellten Unterbringungsnotstands in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylgesetz kann das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium anordnen, dass über das gesamte jeweilige monatliche Aufnahmesoll aller Landkreise und kreisfreien Städte hinaus weitere Personen von den Landkreisen und kreisfreien Städten kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden. Das für Soziales zuständige Ministerium benennt der Zentralen Ausländerbehörde die zur Aufnahme verpflichteten Landkreise oder kreisfreien Städte. Vorrangig aufnahmepflichtig sind Landkreise und kreisfreie Städte, die ihr anteiliges Aufnahmesoll bis zur Entscheidung über die Verteilung noch nicht erfüllt haben.

(7) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu bestimmen.

§ 7

Landesinterne Umverteilung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht oder auf Antrag der aufgenommenen Person kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt erfolgen (landesinterne Umverteilung). Über die Umverteilung entscheidet die für die aufgenommene Person zuständige Ausländerbehörde im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll. Das Einvernehmen ist insbesondere zu erteilen:

1. zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern,
2. zur benötigten Pflege von Eltern und nahen Angehörigen,
3. zur Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. zur Beseitigung einer Gefahrenlage, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und die einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erfordert.

(2) Landesinterne Umverteilungen werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der landesinternen Umverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen.

§ 8

Landkreisinterne Verteilung

Die Landkreise können durch Satzung eine eigene Quote (landkreisinterner Verteilerschlüssel) zur gleichmäßigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden vorläufigen oder dauerhaften Unterbringung der Personen nach § 4 in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern festlegen.

Teil 3

Vorläufige Unterbringung und soziale Unterstützung

§ 9

Aufnahme und vorläufige Unterbringung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die ihnen im Rahmen des Verfahrens zugeteilten Personen auf und bringen sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände oder Übergangswohnungen) unter. § 53 des Asylgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Ist trotz rechtzeitiger Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3, insbesondere aufgrund eines Unterbringungsnotstandes nach § 6 Absatz 6, im Zeitpunkt der Aufnahme kein Unterbringungsplatz in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung verfügbar, kann die Unterbringung vorübergehend auch außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Personen nach § 4 Nummer 3 und 8 nur vorläufig untergebracht, soweit dies erforderlich ist.
- (4) Bei der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 4 Nummer 4 und 7 sind die besonderen Anforderungen im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 2013/33/EU zu berücksichtigen. Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann, hat ihre Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen.
- (5) Ist für Personen nach § 4 Nummer 1 und 2 eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind diese vorübergehend in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll diese einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.
- (6) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung nach den Absätzen 1 bis 5 im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu errichten und zu unterhalten. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen in ihrer Beschaffenheit den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können geeignete Dritte beauftragen, Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu betreiben.
- (3) Zur Gewährleistung einheitlicher Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung bestimmt das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.
- (4) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung. In besonderen Zugangssituationen, insbesondere zur Abwendung eines Unterbringungsnotstandes nach § 6 Absatz 6, kann das Landesamt für Soziales und Versorgung befristet Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen

Unterbringung zulassen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausnahmen und dem Verfahren nach Satz 2 im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 11

Nutzungsverhältnisse und Entgelt

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, das Nähere durch Satzung im Rahmen einer Benutzungsordnung zu bestimmen. Insbesondere kann eine den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Hausordnung erlassen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, die Höhe der Nutzungsentgelte durch Satzung festzusetzen. Dabei ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Die Staffelung gilt nicht für den Personenkreis nach § 4 Nummer 4. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 12

Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation, durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Zur Aufgabenwahrnehmung ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 kann auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden. Den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewähren. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung nähere Einzelheiten der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, insbesondere Aufgaben, strukturelle und konzeptionelle Anforderungen, Vorgaben bezüglich der Trägersauswahl und fachlicher und personeller Standards und die erforderliche Datenübermittlung nach § 19 Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu regeln. Ferner soll zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung durch Rechtsverordnung nach Satz 1 die Evaluierung der Auswirkungen dieser Vorschrift bestimmt werden.

Teil 4

Kosten

§ 13

Kostentragung und Kostenerstattung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Leistungen, für die den Landkreisen und kreisfreien Städten dem Grunde nach bereits nach anderen Vorschriften oder im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ein Ausgleich gezahlt wird oder auf die nach anderen Vorschriften ein Ausgleichsanspruch besteht, werden nicht erstattet. Erstattungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(3) Für die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 entstehenden Kosten sind die Landkreise zum Ausgleich verpflichtet.

§ 14

Erstattungspauschalen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Aufnahme des Personenkreises nach § 4 Nummer 1 und 2 pro aufgenommene Person eine einmalige Jahrespauschale.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für Personen, denen sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren, mit Ausnahme der gemäß § 15 nach Kostennachweis zu erstattenden Leistungen, pro Person eine jährliche Pauschale. Soweit Leistungsbeziehende keine Unterkunftsleistungen in Anspruch nehmen, wird die Pauschale anteilig gekürzt. Einnahmen aus Nutzungsentgelten nach § 11 Absatz 2, Erstattungsleistungen von Leistungsberechtigten sowie aufgrund deren einzusetzendem Einkommen oder Vermögen nach § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes verringerter Leistungen sowie sonstige Erstattungsansprüche für nach diesem Gesetz erbrachte Leistungen gegenüber Leistungsbeziehenden oder Dritten werden mit der Erstattungsleistung verrechnet.

(3) Zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte pro Erstattungsfall nach Absatz 1 und 2 eine jährliche Pauschale, die an den der wahrzunehmenden Tätigkeiten entsprechenden Personaldurchschnittskosten zuzüglich angemessener Sachkosten zu bemessen ist. Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen Migrationssozialarbeit gesonderte pauschale Erstattungsleistungen durch Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt.

(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz notwendigen personellen und sächlichen Verwaltungskosten gesondert pauschal erstattet, soweit diese nicht nach § 15 Absatz 1 erstattet werden.

(5) Sofern Sicherheitsmaßnahmen für eine als Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund genutzte Liegenschaft erforderlich sind, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag eine monatliche Pauschale (Sicherheitspauschale).

(6) Für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Investitionspauschale, deren Höhe durch Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt wird. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können ferner weitere Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze zur Erfüllung zielgruppenspezifischer oder individueller Bedarfe bestimmt werden.

§ 15

Erstattung nach Kostennachweis

(1) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes und die den Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erstattenden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach Kostennachweis gesondert erstattet. Im Falle der Übernahme der Krankenbehandlung der Leistungsbeziehenden nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch eine Krankenkasse auf Grundlage des § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden darüber hinaus die angemessenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten erstattet. Im Falle einer Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedarf diese der Genehmigung des für Soziales zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für sonstige Leistungen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Ausnahme der nach Absatz 1 zu erstattenden Gesundheitsleistungen werden nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(3) Den Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährte Leistungen für Bildung und Teilhabe werden jeweils nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(4) Für Leistungsbeziehende nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden weitergehende Leistungen auf Antrag erstattet, wenn die im Einzelfall notwendigen Kosten der Leistungsgewährung

aufgrund besonderer Bedarfslagen, insbesondere Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die Pauschale nach § 14 Absatz 2 übersteigen.

(5) Vorhaltekosten, die infolge einer rechtzeitigen erstmaligen Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen nach § 6 Absatz 5 Satz 3 entstanden sind, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag erstattet.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg werden die Bestimmungen über die Deckung der Kosten und der gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte infolge der Aufgabenübertragungen nach diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Hierzu wird das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Höhe der Pauschale nach § 14 Absatz 1 und ihre jeweilige Fortschreibung,
2. die Höhe der Pauschale und ihrer Bestandteile nach § 14 Absatz 2 und ihre jeweilige Fortschreibung unter Berücksichtigung der Form der vorläufigen Unterbringung und regionaler Unterschiede,
3. die Höhe der Pauschalen nach § 14 Absatz 3 bis 5 und ihre jeweilige Anpassung an die Kostenentwicklung,
4. Voraussetzungen für gesonderte pauschale Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2,
5. die Höhe der Investitionspauschale sowie weiterer Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze und deren Voraussetzungen nach § 14 Absatz 6 und
6. weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zu dem Verfahren der Kostenerstattung nach den §§ 13 bis 15.

Teil 5

Sonderaufsicht

§ 17

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Sonderaufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden nach diesem Gesetz ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

(2) Sonderaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte nach diesem Gesetz ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 18

Sonderaufsichtsrechtliche Befugnisse

(1) Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse richten sich nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, soweit in nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, insbesondere der Unterbringung und Versorgung der Personen nach § 4, ist die Sonderaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde berechtigt, jederzeit Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu betreten.

(3) Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde nach § 121 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt.

(4) Im Falle eines sonderaufsichtsrechtlichen Tätigwerdens nach § 121 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind die dadurch entstehenden Kosten mit den für die Aufgabenwahrnehmung bestimmten Erstattungsleistungen im Wege der Aufrechnung zu verrechnen.

(5) Klagen gegen sonderaufsichtsrechtliche Weisungen und die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 121 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Teil 6

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Datenverarbeitung

(1) Die Datenverarbeitung und der Schutz personenbezogener Daten richten sich nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Soweit es zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und beauftragten Stellen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie Lichtbilder verarbeiten.

(3) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden dürfen den mit der vorläufigen Unterbringung und Migrationssozialarbeit befassten Dritten personenbezogene Daten einschließlich der in Absatz 2 abschließend bestimmten besonderen Kategorien personenbezogener Daten der in § 4 genannten Personen übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person übermitteln, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Daten sind mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung oder der Tätigkeit im Rahmen der Migrationssozialarbeit nach § 12 zu löschen. § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zum Zwecke der Familienzusammenführung Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland und gegenwärtige Anschrift der von ihnen aufgenommenen Personen übermitteln.

§ 20

Überprüfung und Anpassung der Kostenerstattung

(1) Die Bestimmungen zur Kostenerstattung nach den §§ 14 und 15 sind auf Grundlage der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen spätestens im IV. Quartal des Erstattungsjahres 2017 auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Sofern die Pauschalen nach § 14 Absatz 1 bis 5 im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nicht decken, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Anspruch auf rückwirkende Erstattung des gegenüber der Anpassung der Pauschalen bestehenden Differenzbetrages. Sofern die Pauschalen im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die tatsächlichen notwendigen Kosten übersteigen, können die überzahlten Beträge mit der Kostenerstattung im Erstattungsjahr der Anpassung der Pauschalen verrechnet werden.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Verfahren der Überprüfung und Anpassung der Bestimmungen zur Kostenerstattung nach Absatz 1 sowie zum Kostenausgleich nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 10 Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 2 sowie die §§ 19 und 20 Absatz 1 werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1

der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 22
Übergangsvorschrift

Für die Kostenerstattung bis einschließlich 31. März 2016 gilt § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, fort.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesaufnahmegesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 15. März 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Britta Stark

²¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung - LAufnGDV)

vom 19. Oktober 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 7, des § 7 Absatz 3, des § 9 Absatz 6, des § 10 Absatz 3 und des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen:

Abschnitt 1

Verteilungsverfahren und landesinterne Umverteilung

§ 1

Verteilungsverfahren in Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung

- (1) Das Landesamt für Soziales und Versorgung verteilt Personen nach § 4 Nummer 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes nach der jeweiligen Aufnahmequote des Verteilerschlüssels der Anlage 1 und weist diese den Landkreisen und kreisfreien Städten (Kommunen) durch elektronischen oder schriftlichen Bescheid zur Aufnahme zu.
- (2) Der Verteilerschlüssel des Absatzes 1 ist anhand der Bevölkerungsstärken und der Katasterflächen der Kommunen an der Gesamtbevölkerung und der Gesamtkatasterfläche des Landes Brandenburg jeweils in Prozent auszurichten. Zur Berechnung des Verteilerschlüssels sind die Bevölkerungsstärken mit dem Faktor 0,9 und die Katasterflächen der Kommunen mit dem Faktor 0,1 zu berücksichtigen. Zusätzlich ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der jeweiligen Kommunen an der Gesamtbevölkerungsquote im Land Brandenburg zu berücksichtigen. Dazu sind die für die Kommunen errechneten Produkte des Satzes 2 mit den jeweils aktuell verfügbaren Beschäftigtenzahlen zu multiplizieren und durch die Gesamtbeschäftigtenzahl des Landes Brandenburg zu dividieren.
- (3) Grundlage der Berechnung nach Absatz 2 sind die jeweils verfügbaren aktuellen Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg bezüglich der Bevölkerungsstärken und der Beschäftigtenzahlen sowie bezüglich der Katasterflächen der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Der Verteilerschlüssel des Absatzes 1 ist alle drei Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.
- (4) Die Kommunen können über ihre jeweilige Aufnahmequote hinaus weitere Personen aufnehmen oder untereinander durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbaren, dass die ihnen zugewiesenen Personen auf dem Gebiet einer anderen Kommune untergebracht werden.
- (5) Abweichungen von der Aufnahmequote einer Kommune nach Absatz 1 sind mit Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums insbesondere zulässig, wenn
1. dadurch Leerstand in bereits bestehenden Wohnungsverbänden oder Übergangswohnungen vermieden werden kann,
 2. eine zeitnahe Verteilung anders nicht möglich ist oder
 3. die Aufnahme bestimmter Gruppen von Zugewanderten die vorrangige Verteilung in bestimmte Kommunen, mit denen vorher ein Einvernehmen erzielt wurde, rechtfertigt.
- (6) Personen, die als jüdische Zugewanderte aufgenommen werden, sollen vorrangig Kommunen zugewiesen werden, in denen bereits jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden.
- (7) Das Landesamt für Soziales und Versorgung teilt den Kommunen die Zahl der monatlichen Zugänge von Personen, die nach § 4 Nummer 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes aufgenommen und verteilt wurden, spätestens im auf die Verteilung folgenden Monat mit.

§ 2

Verteilungsverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde

- (1) Ist für die übrigen nach § 4 des Landesaufnahmegesetzes aufzunehmenden Personen ein Verteilungsverfahren durchzuführen oder werden diese gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes einbezogen, erfolgt die Verteilung nach der jeweiligen Aufnahmequote des Verteilerschlüssels der Anlage 2. Die Anzahl der den Kommunen durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid zur Aufnahme zuzuweisenden Personen entspricht dem Aufnahmesoll im Sinne von § 6 Absatz 5 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes, sofern keine Abweichungen im Sinne des § 4 zur Anwendung kommen.
- (2) Der Verteilerschlüssel des Absatzes 1 ist anhand der Bevölkerungsstärken und der Katasterflächen der Kommunen an der Gesamtbevölkerung und der Gesamtkatasterfläche des Landes Brandenburg jeweils in Prozent auszurichten. Zur Berechnung des Verteilerschlüssels sind die Bevölkerungsstärken mit dem Faktor 0,9 und die Katasterflächen der Kommunen mit dem Faktor 0,1 zu berücksichtigen. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Zentrale Ausländerbehörde teilt bis zum letzten Tag jedes Monats den Kommunen die Zahl der Zugänge des Vormonats in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes mit und informiert rechtzeitig, mindestens eine Woche zuvor, über den Umfang der beabsichtigten Zuweisungen von Personen zur Aufnahme in die Kommune. Dabei soll die Anzahl der Personen nicht über die Freimeldungen hinausgehen, sofern die Freimeldungen der Kommune den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 entsprechen.
- (4) Für das Verteilungsverfahren in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde gelten im Übrigen die §§ 3 bis 5.

§ 3

Aufnahmesoll

- (1) Das jährliche Aufnahmesoll einer Kommune ist auf der Grundlage der aktuellen Mitteilung zur voraussichtlichen Anzahl der Zugänge von Asylbegehrenden nach § 44 Absatz 2 des Asylgesetzes zu berechnen. Für die Berechnung sind
1. die Höhe der prognostizierten Aufnahmeverpflichtung des Landes Brandenburg nach der Aufnahmequote für das Land Brandenburg nach dem Königsteiner Schlüssel zu ermitteln,
 2. von dem Ergebnis nach Nummer 1
 - a. eine im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmte Anzahl von Personen, die voraussichtlich direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden, und
 - b. eine im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmte Anzahl von Personen, die voraussichtlich im Jahr der Aufnahme nicht mehr aus der Erstaufnahmeeinrichtung verteilt werden können,in Abzug zu bringen,
 3. eine im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium bestimmte Anzahl von Personen, die in der Erstaufnahmeeinrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr aufgenommen, jedoch im Jahr der Aufnahme aus dem Erstaufnahmeverfahren oder das Asylverfahren betreffenden Gründen nicht verteilt wurden, hinzuzurechnen und
 4. das nach den Nummern 1 bis 3 ermittelte Ergebnis mit der Aufnahmequote der Kommune nach dem Verteilerschlüssel des § 2 Absatz 1 zu multiplizieren.
- (2) Weichen die tatsächlichen Zugangszahlen im Bereich der Erstaufnahme von der prognostizierten Anzahl nach Absatz 1 Satz 1 ab oder liegt für das jeweilige Kalenderjahr keine aktuelle Mitteilung zur voraussichtlichen Anzahl der Zugänge von Asylbegehrenden nach § 44 Absatz 2 des Asylgesetzes vor, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 das jährliche Aufnahmesoll einer Kommune auf der Grundlage einer einvernehmlichen Zugangseinschätzung des für Soziales zuständigen Ministeriums mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu ermitteln. Für die Berechnung des Aufnahmesolls gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die erste Mitteilung des jährlichen Aufnahmesolls gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes erfolgt jeweils bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres. Das Aufnahmesoll der Kommunen ist wenigstens kalenderhalbjährlich zu überprüfen. Unter- und Überschreitungen des Aufnahmesolls einer Kommune aus dem jeweiligen Vorjahr sind zu verrechnen.

(4) Die Kommunen haben auf die Erfüllung ihres Aufnahmesolls nach § 6 Absatz 5 Satz 4 und § 7 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes anzurechnende Personen dem für Soziales zuständigen Ministerium oder einer von ihm bestimmten Behörde unverzüglich zu melden.

§ 4

Abweichungen von dem Aufnahmesoll

(1) Werden auf dem Gebiet einer Kommune am 31. Dezember des Vorjahres Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder deren Außenstellen betrieben, gilt das Aufnahmesoll der Kommune in Höhe von jeweils 5 Prozent je 400 Unterbringungsplätze als erfüllt. Beträgt die durchschnittliche Belegung im Betriebszeitraum des Vorjahres weniger als 75 Prozent, gilt abweichend von Satz 1 das Aufnahmesoll der Kommune in Höhe von jeweils 3,75 Prozent als erfüllt. Beträgt die durchschnittliche Belegung im Betriebszeitraum des Vorjahres weniger als 50 Prozent, gilt abweichend von Satz 1 das Aufnahmesoll der Kommune in Höhe von jeweils 2,5 Prozent als erfüllt. Beträgt die durchschnittliche Belegung im Betriebszeitraum des Vorjahres weniger als 25 Prozent, erfolgt abweichend von Satz 1 keine Anrechnung auf die Erfüllung des Aufnahmesolls der Kommune. Die nach den Sätzen 1 bis 3 angerechnete Personenzahl ist dem Aufnahmesoll der übrigen Kommunen im Verhältnis ihrer Aufnahmequoten zueinander hinzuzurechnen. Hiervon kann das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde Kommunen ausnehmen, auf deren Gebiet zum Stichtag des Satzes 1 Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes oder deren Außenstellen mit einer durchschnittlichen Belegung im Zeitraum des Betriebes von mindestens 100 Unterbringungsplätzen betrieben werden.

(2) Die Kommunen können über ihr jeweiliges Aufnahmesoll hinaus weitere Personen aufnehmen. Ferner können sie untereinander durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbaren, dass Personen, die aufgrund der Verteilungsentscheidung der Zentralen Ausländerbehörde ihnen zur Aufnahme zugewiesen werden sollen, auf dem Gebiet einer anderen Kommune untergebracht werden. Vereinbarungen nach Satz 2 werden bei der Zuweisungsentscheidung der Zentralen Ausländerbehörde nur berücksichtigt, sofern diese rechtzeitig darüber schriftlich oder elektronisch informiert wurde.

(3) Zudem sind Abweichungen von der Anzahl der nach dem Aufnahmesoll aufzunehmenden Personen unterjährig, insbesondere bezogen auf das monatliche Aufnahmesoll, zulässig,

1. wenn hierdurch die Errichtung neuer Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung oder Leerstand in bereits bestehenden Einrichtungen vermieden werden kann oder
2. eine zeitnahe Verteilung anders nicht möglich ist.

§ 5

Bereitstellung von Unterbringungsplätzen

(1) Die Kommunen informieren die Zentrale Ausländerbehörde und das für Soziales zuständige Ministerium spätestens am Monatsende über die im Folgemonat belegbaren Unterbringungsplätze, deren Anzahl dem Umfang des monatlichen Aufnahmesolls des Folgemonats (Freimeldungen) zu entsprechen hat.

(2) Ein Unterbringungsplatz soll zur erneuten Belegung freigemeldet werden, wenn dieser von einem Bewohner oder einer Bewohnerin im Zeitpunkt der Freimeldung 30 Tage nicht in Anspruch genommen wurde und die Abwesenheit nicht durch Krankheit oder vergleichbare Gründe gerechtfertigt ist. Dies gilt entsprechend, wenn über diesen Zeitraum die tatsächliche Nutzung des Unterkunftsplatzes weniger als ein Drittel des Zeitraums betrug oder aus den Umständen hervorgeht, dass der Bewohner oder die Bewohnerin künftig den Unterbringungsplatz nicht mehr beanspruchen wird.

§ 6

Voraussetzungen der landesinternen Umverteilung

(1) Ein öffentliches Interesse für eine landesinterne Umverteilung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes besteht insbesondere

1. bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
2. wenn dadurch die Rückführung der betroffenen Person erheblich erleichtert wird.

(2) Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes liegen insbesondere vor

1. wenn durch die landesinterne Umverteilung die Begehung von Straftaten unterbunden wird,
2. in Fällen von schwerwiegenden Gewalttaten gegen Personen, bei häuslicher Gewalt, bei konkreten oder abstrakten besonderen Gefährdungslagen für bestimmte Personen oder Personengruppen oder zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe insbesondere für Frauen und Kinder vor seelischer und körperlicher Gewalt,
3. wenn wegen konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermuten ist, dass durch die gleichzeitige Unterbringung mit Personen oder Personengruppen insbesondere anderer Staatsangehörigkeit oder ethnischer Zugehörigkeit erhöhte Sicherheitsrisiken bestehen oder
4. wenn wegen konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen oder Personengruppen zu vermuten ist, dass durch die Belegung der Einrichtung der vorläufigen Unterkunft deren innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe beeinträchtigt werden.

(3) Humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes liegen insbesondere vor

1. in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Landesaufnahmegesetzes,
2. bei alleinstehenden volljährigen Kindern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Ermöglichung der Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern und
3. bei sonstigen Familienangehörigen, wenn diese oder die bereits im Land Brandenburg untergebrachten Familienangehörigen auf die besondere Betreuung durch die jeweils anderen Familienangehörigen angewiesen sind, oder
4. wenn durch die Umverteilung dem besonderen Bedarf einer schutzbedürftigen Person im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU entsprochen werden kann.

§ 7

Verfahren der landesinternen Umverteilung

(1) Die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes zuständige Ausländerbehörde informiert die Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll, nach ihrer Entscheidung unverzüglich über die Gründe der Umverteilung.

(2) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes hat die Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll, das Einvernehmen unverzüglich zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Ausländerbehörde unterrichtet die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes zuständigen Stellen unverzüglich über eine einvernehmliche Umverteilungsentscheidung nach § 7 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes.

(4) Die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes zuständigen Behörden informieren das für Soziales zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Behörde über die erfolgte Umverteilung.

Abschnitt 2

Aufnahme und Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung

§ 8

Personenbezogene Anforderungen an die vorläufige Unterbringung

(1) Alleinstehende Personen sowie Alleinerziehende mit ihren minderjährigen Kindern sind in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen. Bei der Unterbringung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht Rechnung zu tragen.

(2) Wer Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungsverbände betreibt, soll fachliche Handlungsleitlinien insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte) bedarfsgerecht entwickeln und anwenden. Zur Verhinderung von Übergriffen, insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen, sind geeignete Maßnahmen, beispielsweise nach Geschlechtern getrennte Nutzung von Sanitäreinrichtungen und die Abschließbarkeit der Wohn- und Schlafzwecken dienenden Zimmer sowie der Sanitärräume, zu ergreifen.

(3) Personen nach § 4 Nummer 3 bis 8 des Landesaufnahmegesetzes können unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes vorübergehend außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, insbesondere wenn

1. für sie kein geeigneter regulärer Unterbringungsplatz in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur Verfügung steht oder
2. anderweitig bei der Aufnahme eine gemeinsame Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften von durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen sowie von personensorgeberechtigten Erwachsenen minderjähriger lediger Kinder mit diesen Kindern oder von aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht nur gemeinsam unterzubringenden Personen nicht möglich ist.

(4) Schutzbedürftige Personen nach § 4 Nummer 4 und 7 des Landesaufnahmegesetzes im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU dürfen bei ihrer Aufnahme nur vorübergehend außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung untergebracht werden, sofern aus der Schutzbedürftigkeit resultierende besondere Belange der gewählten Unterbringung nicht entgegenstehen.

(5) Bei der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 4 Nummer 4 und 7 des Landesaufnahmegesetzes ist ferner sicherzustellen, dass

1. der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird,
2. die untergebrachte Person mit den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU genannten Personen in Verbindung treten kann und diesen Personen Zugang zu der untergebrachten Person gewährt wird, sofern der Zugang nicht aus Gründen der Sicherheit einzuschränken ist,
3. der Situation von schutzbedürftigen Personen entsprochen wird, sowie
4. weitere geschlechts- sowie altersspezifische Belange berücksichtigt werden.

§ 9

Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Um den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sollen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur gut erreichbar sein.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit für die jeweilige Bewohnerschaft geeigneten Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden. Sofern die Unterbringung von Minderjährigen vorgesehen ist, sind kindgerechte Spiel- und Schutzräume einzurichten sowie altersgerechte Aktivitäten im Freien zu ermöglichen.

(3) In den Gemeinschaftsunterkünften ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine unverzügliche Alarmierung der zuständigen Stellen gewährleistet ist.

(4) Die Gemeinschaftsunterkünfte müssen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugtes Eindringen und gegen Angriffe von außen geschützt sein. Wer eine Gemeinschaftsunterkunft betreibt, ist zu verpflichten, im Rahmen der Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft ein von der zuständigen Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept zu erstellen, das die eigenen Sicherheitsmaßnahmen, wie Einsatz von geeignetem Wachpersonal, Telefonanschluss, Meldewege bei Angriffen von außen, bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen, sowie die polizeilichen Präventions- und Schutzmaßnahmen festlegt.

(5) In Gemeinschaftsunterkünften sind durch geeignete Maßnahmen die Abschließbarkeit, Nichteinsehbarkeit sowie nach Geschlechtern getrennte Nutzung der Sanitarräume zu gewährleisten. Die Wohn- und Schlafzwecken dienenden Zimmer müssen von innen abschließbar sein und eine Möglichkeit der Zugangskontrolle vorhalten. Weitere Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte ergeben sich aus der Anlage 3.

(6) Wer eine Gemeinschaftsunterkunft betreibt, hat zu gewährleisten, dass der Bewohnerschaft die unterbringungsnahe Unterstützung durch Migrationssozialarbeit nach den Bestimmungen des Abschnitts 3 und der Anlage 4 zugänglich ist.

§ 10

Mindestbedingungen für Wohnungsverbünde

(1) Sofern die nachfolgenden Absätze keine anderweitigen Bestimmungen treffen, sind § 9 und Anlage 3 entsprechend auf Wohnungsverbünde anzuwenden.

(2) Von § 9 Absatz 5 Satz 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

(3) Anlage 3 findet auf Wohnungsverbünde mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. Nummer 5 keine Anwendung findet,
2. von der Mindestfläche in Nummer 1 in begründeten Fällen, insbesondere bei Unterbringung von Haushaltsgemeinschaften oder anderen Personengruppen im Sinne von § 6 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes, in den einzelnen abgeschlossenen Wohneinheiten des Wohnungsverbundes abgewichen werden kann,
3. in Wohnungsverbänden entgegen Nummer 7 keine Gemeinschaftsverpflegung zulässig ist und
4. von den Vorgaben der Nummern 9 und 10 abgewichen werden kann.

§ 11

Mindestbedingungen für Übergangswohnungen

(1) Sofern Absatz 2 keine anderweitige Bestimmung trifft, gilt § 10 entsprechend für Übergangswohnungen.

(2) Bei Übergangswohnungen finden Nummer 1 mit Ausnahme der Mindestwohnfläche sowie die Nummern 8 bis 16 der Anlage 3 keine Anwendung.

§ 12

Abweichen von Mindestbedingungen

(1) In besonderen Zugangssituationen, insbesondere zur Vermeidung von Unterbringungen in Turnhallen, Zelten oder ähnlichen Notunterkünften, kann das Landesamt für Soziales und Versorgung, soweit dies erforderlich ist, landesweit oder auf Antrag einer Kommune für eine bestimmte Einrichtung der vorläufigen Unterbringung befristet Abweichungen von den Mindestbedingungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen, dabei ist die Notwendigkeit des Abweichens von den Mindestbedingungen zu begründen. Im Fall landesweiter Festlegungen im Sinne des Absatzes 1 genügt eine schriftliche oder elektronische Anzeige der Kommune über das konkrete Abweichen von den Mindestbedingungen im Einzelfall, sofern das Landesamt für Soziales und Versorgung nichts anderes bestimmt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für das befristete Abweichen von den Unterbringungsstandards bei Ablauf der Befristung weiterhin vor, kann das Landesamt für Soziales und Versorgung die jeweilige Frist für den Zeitraum verlängern, in dem weiterhin die Notwendigkeit des Abweichens von den Mindestbedingungen bestehen wird. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

§ 13

Ziele und Aufgaben

(1) Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit zielt darauf ab, den nach dem Landesaufnahmegesetz in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dabei sind die Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person und die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens zu befördern.

(2) Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit umfassen sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfsangeboten

1. zu Fragen des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des Asylverfahrens und den damit jeweils verbundenen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland,
2. zur Entwicklung einer Lebensperspektive während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Familienzusammenführung, zur Weiterwanderung in ein Drittland oder zur Rückkehr in das Herkunftsland, einschließlich aufenthaltsrechtlicher und Verfahrensfragen,
3. zur Aufnahme in den Kommunen einschließlich einschlägiger Verwaltungsabläufe, leistungsrechtlicher Fragen sowie des Zugangs zu zielgruppenspezifischen Angeboten und sozialen Regeldiensten und -angeboten,
4. zur Ermöglichung eines gelingenden und selbstbestimmten Lebens unter den jeweiligen wohnformspezifischen Bedingungen der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sowie im Gemeinwesen,
5. zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines gelingenden Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft,
6. für schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU und
7. zur Bewältigung von persönlichen Problemlagen, Konflikten und Alltagsproblemen.

(3) Zur Beförderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort sollen gemeinwesenorientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden.

(4) Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehören Aktivitäten zur Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sowie von Willkommensinitiativen und die Kooperation mit Migrant*innenorganisationen.

(5) Die Migrationssozialarbeit umfasst die Vernetzung und Kooperation mit migrationspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und fördert die interkulturelle Öffnung der nicht migrationspezifischen Dienste und Institutionen.

(6) Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

§ 14

Trägerschaft

(1) Nimmt eine Kommune Aufgaben der Migrationssozialarbeit in eigener Trägerschaft wahr, ist zu gewährleisten, dass die Aufgabenwahrnehmung unabhängig von der sonstigen behördlichen Aufgabenerfüllung erfolgt.

(2) Bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, ist sicherzustellen, dass diese die in diesem Abschnitt einschließlich Anlage 4

normierten Anforderungen erfüllen. Die Aufgabenübertragung setzt ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis voraus. Hierzu sind mindestens Vereinbarungen zu Art und Umfang der Leistung, der Qualität des Leistungsangebots, zur Entgelthöhe und zum Datenschutz zu treffen. Durch die Entgeltvereinbarung ist sicherzustellen, dass die nach diesem Abschnitt erforderliche qualitative und quantitative Personalausstattung zuzüglich der jeweils benötigten Sachmittel dem jeweiligen Träger zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. Das Nähere zur Finanzierung bei der Aufgabenübertragung auf geeignete Dritte ergibt sich aus Anlage 4.

§ 15

Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung

- (1) Grundlage der Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit ist ein von den Kommunen zu erstellendes Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit. Das Umsetzungskonzept kann Bestandteil eines kommunalen Integrationskonzepts sein und regionale Kooperationen mit anderen Kommunen beinhalten. Das Umsetzungskonzept kann unter Einbeziehung anderer Träger, insbesondere bestehender oder geplanter Angebote der Migrationssozialarbeit, erarbeitet werden.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit soll unterbringungsnahe, wohnformspezifische Unterstützungsangebote (Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung) und regional zugängliche, zielgruppen- und fachspezifische Angebote (Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst) umfassen.
- (3) Die Träger der Migrationssozialarbeit haben sich von Personen, die mit Tätigkeiten betraut sind, die geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. § 44 Absatz 3 Satz 4 bis 8 des Asylgesetzes gilt entsprechend. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, dürfen nicht im Aufgabengebiet der Migrationssozialarbeit beschäftigt oder mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betraut werden.
- (4) Weitere strukturelle und konzeptionelle Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung sowie fachliche und personelle Standards ergeben sich aus Anlage 4.

§ 16

Datenübermittlung

Die Datenübermittlung an mit der Aufgabe Migrationssozialarbeit befasste Dritte nach § 19 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes ist nur zulässig,

1. mit Einwilligung der betroffenen Person, wobei sich die Einwilligung bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
2. wenn eine Erhebung der für die jeweilige Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlichen personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nicht oder nicht zuverlässig möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, oder
3. wenn die Erhebung bei der betroffenen Person
 - a. den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden oder
 - b. gesundheitliche Belange beeinträchtigen könnte.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Übergangsvorschrift zu Abschnitt 3

- (1) Hat eine Kommune Aufgaben der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Dritte

übertragen, kann von dem Grundsatz des Vorrangs der Aufgabenübertragung auf nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit abgewichen werden.

(2) Das Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit nach § 15 Absatz 1 und Nummer 1.1 der Anlage 4 ist dem für Soziales zuständigen Ministerium spätestens zum 30. Juni 2017 vorzulegen.

(3) Die in § 15 Absatz 2 und Anlage 4 normierten strukturellen, fachlichen und personellen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung sind spätestens am 1. Januar 2018 zu erfüllen. Dies gilt nicht für die in den Nummern 1.3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.7 und 3.9 der Anlage 4 genannten Anforderungen, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen sind. Im Fall der Aufgabenübertragung auf geeignete Dritte nach § 14 Absatz 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt eine Kommune Aufgaben der Migrationssozialarbeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung selbst wahr oder hat diese auf geeignete Dritte übertragen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verteilungsverordnung vom 19. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 68) außer Kraft.

Einzelnorm

Potsdam, den 19. Oktober 2016

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

³¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

**Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des Landesamtes
für Soziales und Versorgung**

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahmequote
1	Landkreis Barnim	6,8 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	8,1 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	3,0 Prozent
4	Landkreis Havelland	5,6 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,5 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	9,4 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	3,7 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	8,2 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3,2 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	10,3 Prozent
11	Landkreis Prignitz	2,0 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	3,7 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	7,8 Prozent
14	Landkreis Uckermark	4,3 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	1,6 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,5 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	1,2 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	10,1 Prozent

Verteilerschlüssel in Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde

Lfd. Nr.	Kommune	Aufnahmequote
1	Landkreis Barnim	6,9 Prozent
2	Landkreis Dahme-Spreewald	6,7 Prozent
3	Landkreis Elbe-Elster	4,4 Prozent
4	Landkreis Havelland	6,3 Prozent
5	Landkreis Märkisch-Oderland	7,7 Prozent
6	Landkreis Oberhavel	8,1 Prozent
7	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,5 Prozent
8	Landkreis Oder-Spree	7,4 Prozent
9	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,5 Prozent
10	Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,5 Prozent
11	Landkreis Prignitz	3,5 Prozent
12	Landkreis Spree-Neiße	4,8 Prozent
13	Landkreis Teltow-Fläming	6,6 Prozent
14	Landkreis Uckermark	5,4 Prozent
15	Stadt Brandenburg an der Havel	2,7 Prozent
16	Stadt Cottbus	3,7 Prozent
17	Stadt Frankfurt (Oder)	2,2 Prozent
18	Landeshauptstadt Potsdam	6,1 Prozent

Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften

Beim Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften soll den nachfolgenden Mindestbedingungen entsprochen werden:

Die Wohn- und Schlafräume (Wohnflächen) sollen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

1. Für jede Person soll eine Wohnfläche von mindestens 6 Quadratmetern sowie Gemeinschaftsräume zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Bei der Berechnung der Wohnflächen bleiben sonstige Flächen wie Flure, Toiletten, Küchen, Wasch-, Dusch- und Trockenräume sowie Gemeinschafts- und Verwaltungsräume unberücksichtigt.
2. Für jede Person wird eine eigene Bettstelle vorgesehen. Zu jeder Bettstelle soll gehören:
 - a) ein Bettgestell für Erwachsene oder ein altersentsprechendes Kinderbett,
 - b) eine Matratze,
 - c) mindestens ein Kopfkissen und
 - d) mindestens eine Einziehdecke.
3. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als vier Personen in einem Wohnraum untergebracht werden.
4. Zur Ausstattung der Wohn- und Schlafräume sollen gehören:
 - a) ein Schrank oder ein Schrankteil pro Person,
 - b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person,
 - c) Mindestens ein Abfallbehältnis je Zimmer,
 - d) eine geeignete Möglichkeit zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und
 - e) Handtücher und Bettwäsche für den regelmäßigen Wechsel.
5. Soweit keine Wohneinheiten mit eigener Nasszelle zur Verfügung stehen, sollen Gemeinschaftswaschräume und Gemeinschaftstoiletten folgender Mindestausstattung genügen:
 - a) ein Waschbecken für fünf bis sieben Personen,
 - b) eine Dusche für zehn bis zwölf Personen,
 - c) ein WC für zehn weibliche Personen und
 - d) ein WC und ein Urinal für 15 männliche Personen.
6. Verfügt eine Gemeinschaftsunterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Sanitäreinrichtung, sind gemeinschaftlich zu nutzende Sanitäreinrichtungen nach Geschlechtern getrennt einzurichten. Die Sanitäreinrichtungen müssen insbesondere für Frauen und Kinder gefahrlos zugänglich sein.
7. Für die individuelle Verpflegung soll folgende Mindestausstattung in ausreichendem Umfang bereitstehen:
 - a) eine Kochplatte für je drei Personen,
 - b) Abwasch- und Spültische,
 - c) Geschirrschränke,
 - d) eine Kühlmöglichkeit im Umfang von 20 Litern pro Person und
 - e) eine Grundausstattung an Geschirr, Töpfen, Pfannen und Besteck.

Stehen in der Gemeinschaftsunterkunft für die Selbstverpflegung keine oder nur teilweise separate Kochgelegenheiten zur Verfügung, so sind Gemeinschaftsküchen einzurichten. Soweit Selbstverpflegung nicht möglich ist, ist eine Gemeinschaftsversorgung sicherzustellen.

8. In den Gemeinschaftsunterkünften soll die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln eigener Kleidung mit einer genügenden Anzahl von Waschmaschinen und Bügeleisen gegeben sein. Reinigungsmittel und -gerätschaften sollen in einem zentralen Raum aufbewahrt werden.
9. In Gemeinschaftsunterkünften soll mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden. Sofern kein separater Gemeinschaftsraum für die alleinige Nutzung durch Frauen und ihre Kinder eingerichtet wird, soll ein Gemeinschaftsraum in ausreichendem zeitlichen Umfang ausschließlich den Bewohnerinnen und ihren Kindern zur Verfügung stehen.
10. Sofern in einer Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Kindern vorgesehen ist, ist mindestens ein separater Raum einzurichten, der zum Spielen und zur Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung steht. Sofern hierfür ein Gemeinschaftsraum genutzt wird, ist sicherzustellen, dass dieser in ausreichendem zeitlichem Umfang ausschließlich für vorbenannte Zwecke zur Verfügung steht.
11. Zur kurzzeitigen Unterbringung erkrankter Personen sollte in jeder Gemeinschaftsunterkunft mindestens ein Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden.
12. Für Beratung im Rahmen der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit soll ein Beratungsraum zur Verfügung stehen.
13. In der Gemeinschaftsunterkunft ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere kultursensible, mehrsprachige Informationsangebote, der Zugang zu einer auch geschlechtsadäquaten Migrationssozialarbeit sowie einschlägigen Angeboten der Regeldienste zu gewährleisten.
14. Das in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzte Personal muss angemessen qualifiziert sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht. Sofern in der Gemeinschaftsunterkunft die Unterbringung von Minderjährigen erfolgt, ist durch regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.
15. Der Betreiber einer Gemeinschaftsunterkunft hat eine Hausordnung zu erstellen und diese den Bewohnerinnen und Bewohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.
16. In der Gemeinschaftsunterkunft soll ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement, insbesondere für Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten und bei Gewaltbetroffenheit, eingerichtet werden.

Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

1 Organisatorische Anforderungen

1.1 Umsetzungskonzept zur Aufgabenwahrnehmung nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes

Zur fachlichen und regionalspezifischen Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der Migrationssozialarbeit hat das Umsetzungskonzept nach § 15 Absatz 1 mindestens Festlegungen über die Struktur und Organisation der Aufgabenwahrnehmung, deren Zuordnung an die unterbringungsnahen Angebote und Fachberatungsdienste sowie den Personal- und Sachkosteneinsatz zu enthalten. Das Umsetzungskonzept beinhaltet Aussagen zur regionalen Einrichtung von spezialisierten Fachdiensten, beispielsweise von Anlaufstellen für Opfer von Gewalt, für traumatisierte und psychisch beeinträchtigte Hilfesuchende oder für Kompetenzschwerpunkte zur psychosozialen Versorgung sowie zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen. Um regionale oder landesweite Angebote zur fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit in der unterbringungsnahen Unterstützung anzubieten, können die kommunalen Aufgabenträger übergreifende räumliche Zuständigkeiten vereinbaren. Bezüglich des regionalen Angebots der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst ist zu gewährleisten, dass die zielgruppenspezifischen, fachspezifischen und problemspezifischen Angebote für die Zielgruppen der Migrationssozialarbeit erreichbar sind.

Das Umsetzungskonzept trifft Festlegungen zur Verwendung der Sachmittel und beinhaltet Angaben zur Sicherstellung der weiteren Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Anlage.

1.2 Strukturelle Organisationsformen

Unter Beachtung der spezifischen Bedarfe im Zuständigkeitsbereich der Kommune soll das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit auf die strukturellen Organisationsformen der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnaher sozialer Unterstützung und der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sachgerecht verteilt werden.

Die strukturelle Organisation soll unterbringungsform- und betreiberunabhängige, trägerübergreifende Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungsaktivitäten ermöglichen. Zudem sollen die Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung und den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg als auch die Organisation von Facharbeitsgruppen unterstützt werden.

1.3 Mittelverwendung und Finanzierung bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte

Die pauschalierten Erstattungsleistungen für die Migrationssozialarbeit nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes für die Aufgaben der unterbringungsnahen Unterstützung umfassen Personal- und Sachkosten. Sie stehen dem kommunalen Aufgabenträger als Gesamtressource für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 und dieser Anlage zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ein der jeweiligen Bemessungsgrundlage der Nummer 2 der Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechender Versorgungsgrad (Personalschlüssel) gewährleistet ist und die Sachkosten zweckdienlich verwendet werden.

Die pauschalierten weiteren Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes stehen für das Aufgabenspektrum der Fachberatungsdienste nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 und dieser Anlage zur Verfügung.

Sachmittel sowie anteilig nicht für Stellenanteile verbrauchte Mittel aus den pauschalierten Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes stellt das Land als für die Aufgabenwahrnehmung relevante Sachkosten für notwendige Sachausstattung sowie Fortbildung, Fahrtkosten der Beschäftigten, Sprachmittlung im Beratungskontext und niedrigschwellige Angebote zur Stabilisierung und Orientierung von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen zur Verfügung.

Bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte ist die zu treffende Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Aufgabenübertragung so zu bemessen, dass Dritten, in der Regel freien Trägern der sozialen Arbeit, bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die erforderliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht wird. Die Kostenvereinbarungen sollen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Soweit die Verwendung der Sachmittel nicht Dritten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit übertragen wird, stimmt der kommunale Aufgabenträger den Bedarf trägerübergreifend mit den Trägern der Aufgabenwahrnehmung, beispielsweise in einer Facharbeitsgruppe, für ihre Zuständigkeit ab.

2 Organisatorische Zuordnung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes

Das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit kann unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers wie folgt organisatorisch zugeordnet werden:

- 2.1 Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung soll
 - 2.1.1 die Unterstützung und Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen,
 - 2.1.2 die Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen,
 - 2.1.3 die Beratung zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten (beispielsweise Verfahrensberatung, psychosoziale Versorgung, Beratung in Diskriminierungsfällen, Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit, Frauenberatung, Kinderschutz, Familien- und Erziehungsberatung, schulpsychologische Beratung),
 - 2.1.4 die Unterstützung bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung der wohnformspezifischen Lebensbedingungen zur Sicherstellung eines gelingenden Zusammenlebens unter der Berücksichtigung von individuellen und Bedarfen spezifischer Gruppen (Einbindung der Bewohnerschaft in Abläufe, Befähigung zur Wahrnehmung der Interessen durch Beteiligungsstrukturen, Ermöglichung des Zugangs zu einer unabhängigen Ombudsstelle einschließlich Krisenintervention, Konfliktprävention, Konfliktvermittlung),
 - 2.1.5 die Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung sowie Unterstützung beim Eingehen und der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten,
 - 2.1.6 die Vermittlung von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen an den entsprechenden Fachberatungsdienst,
 - 2.1.7 die individuelle Integrationsförderung und -begleitung,
 - 2.1.8 die Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung von Anfang an,
 - 2.1.9 die Unterstützung von Eltern insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder,
 - 2.1.10 die gemeinwesenorientierte Arbeit im Kontext der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände) zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung, die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten und
 - 2.1.11 die Unterstützung der Einrichtung und Anwendung eines niedrigschwelligen, gegebenenfalls zielgruppenausgerichteten Beschwerdemanagements, insbesondere einer unabhängigen Beschwerdestelle gegen Gewalt in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung umfassen.
- 2.2 Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst soll
 - 2.2.1 im Bereich der personenbezogenen Tätigkeiten folgende Aufgaben umfassen:
 - 2.2.1.1 die Einbeziehung einschlägiger aufenthaltsrechtlicher Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens) in den Beratungsprozess, die Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung,
 - 2.2.1.2 die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderer Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement),

- 2.2.1.3 die Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburger Härtefallkommissionsverordnung,
- 2.2.1.4 die Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- 2.2.1.5 niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder bei zielgruppenspezifischen Bedarfslagen;
- 2.2.2 im Bereich Vernetzung und Kooperation:
 - 2.2.2.1 die Schaffung neuer örtlicher, regional beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einrichten und koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote vernetzen und koordinieren,
 - 2.2.2.2 den fachlichen Austausch, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg unterstützen sowie
 - 2.2.2.3 die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen befördern;
- 2.2.3 die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrantenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen umfassen;
- 2.2.4 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten umfassen.

3 Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit

Die nachfolgenden Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit sind Bestandteil des Umsetzungskonzeptes nach § 15 Absatz 1 und von den jeweiligen Trägern der Aufgabenwahrnehmung zu beachten. Weitergehende oder trägereigene Standards und Festlegungen bleiben hiervon unberührt. Die Träger der Migrationssozialarbeit können die Aufgabenwahrnehmung in einem eigenen oder gemeinsamen Konzept mit Kooperationspartnern darstellen.

3.1 Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit

Der Träger hat zu gewährleisten, dass die Aufgabenwahrnehmung unter Einhaltung der allgemeinen Grundstandards der Sozialen Arbeit erfolgt.

Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und bei der Entscheidung über Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keinem diesem oder einem anderen Aufgabengebiet dienenden Weisungsrecht unterliegen.

3.2 Methoden

Der Träger hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Methoden der Sozialen Arbeit (beispielsweise klientenzentrierte Gesprächsführung, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Fallmanagement) aufgabenadäquat angewendet werden.

Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit sind insbesondere Team- und Fallbesprechungen und Angebote der Supervision und Intervision in einem der Aufgabenwahrnehmung angemessenen Umfang zu gewährleisten.

3.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Aufgabenwahrnehmung in kommunaler Trägerschaft ist ein verwaltungsinterner Datenschutz entsprechend zu gewährleisten.

3.4 Dokumentation und Aktenführung

Der Träger hat für eine ordnungsgemäße Aktenführung und -verwahrung sowie für angemessene Dokumentation der Arbeit sowohl in der trägerinternen wie trägerübergreifenden Kommunikation zu sorgen.

3.5 Personal (Qualifikation und Vergütung der Beschäftigten)

3.5.1 Die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten haben über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse, in der Regel über die Qualifikation einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes nachweislich zu verfügen.

Darüber hinaus sollten sie insbesondere über

- einschlägige Fremdsprachenkenntnisse,
- aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts,
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit,
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunftsländern und
- interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten

verfügen.

3.5.2 Sofern Beschäftigte der Migrationssozialarbeit mit Minderjährigen arbeiten, ist durch regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen, dass diese nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3.5.3 Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Aufgabengebiet der Migrationssozialarbeit beschäftigt wird, kann von beruflichen Qualifikationsanforderungen abgewichen werden, sofern das Personal über entsprechende Kompetenzen, insbesondere fachliche und soziale Fähigkeiten einschließlich einschlägiger praktischer Erfahrungen, nachweislich verfügt und die Bereitschaft zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung hat.

3.5.4 Ausnahmen von Qualifikationsanforderungen bedürfen der Zustimmung der Erstattungsbehörde nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn der Fachkräftebedarf im Bereich der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit anderweitig nicht gedeckt werden kann und die jeweilige Person über dem Aufgabengebiet entsprechende Kompetenzen und Kenntnisse verfügt oder diese in angemessener Zeit tätigkeitsbegleitend durch entsprechende Fort- oder Weiterbildungen nachweislich erwirbt.

Für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sind Ausnahmen vom Fachkraftefordernis grundsätzlich nur zulässig, sofern bei entsprechend spezialisiertem Aufgabenspektrum auch Psychologinnen und Psychologen oder andere Fachkräfte (beispielsweise Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) einzusetzen sind.

3.5.5 Die Träger sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten regelmäßig an für das Aufgabengebiet erforderlichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Zudem gewährleisten sie die Qualifizierung der Beschäftigten durch Supervision, Intervision und anderweitige fachliche Begleitung und Unterstützung.

3.5.6 Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit sind auf der Basis der jeweils einschlägigen geltenden tariflichen Bestimmungen zu vergüten.

3.6 Erreichbarkeit

Durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Standortwahl (Sicherung der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel oder im Umfeld von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung) oder die Anbindung an die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Beratungsangebote in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungsverbänden), ist die Erreichbarkeit des Angebots der Migrationssozialarbeit zu gewährleisten. Verlässliche Öffnungs- und Beratungszeiten sind den Zielgruppen der Migrationssozialarbeit auf angemessene Weise, beispielsweise durch mehrsprachige Aushänge in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und den Sozialleistungsbehörden, bekannt zu machen. Der Zugang zu Beratungsstellen oder -räumen soll niedrigschwellig, insbesondere kultursensibel und barrierefrei, sein. Die Beratungsräume müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sein, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

3.7 Vernetzung und Kooperation

Zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Angebots der Migrationssozialarbeit sollen sich die Träger lokal, regional und landesweit mit anderen Trägern in wesentlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, die die Lebenslage von Zugewanderten betreffen, vernetzen. Hierzu ist eine trägerinterne und trägerübergreifende Zusammenarbeit insbesondere in lokalen und regionalen Netzwerken mit Kooperationspartnern, anderen Regelstrukturen oder Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements zu ermöglichen.

Themen- oder zielgruppenspezifische (Modell-)Projekte der Migrationsarbeit sollten nach Möglichkeit in bestehende Kooperationen einbezogen werden.

Eine fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit ist zu ermöglichen.

3.8 Öffentlichkeitsarbeit und Information

Mit der Migrationssozialarbeit betraute Träger ermöglichen eine transparente Darstellung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen sowie bestehenden kommunalen, regionalen oder landesweiten Kooperationen und Netzwerken. Öffentlichkeitsarbeit im Gemeinwesen wird ebenso wie die Bekanntheit des Leistungsangebots bei den potentiellen Hilfesuchenden und möglichen Kooperationspartnern gefördert. Informationsmaterialien werden mehrsprachig, zumindest in den jeweils häufigsten Sprachen der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit, erstellt und sind öffentlich zugänglich.

3.9 Personalausstattung und -einsatz

Die Personalausstattung der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung orientiert sich träger- und betreiberunabhängig auf dem Gebiet einer Kommune an der Bemessungsgrundlage der Nummer 2 Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bedarfsspezifische Stellen des Fachberatungsdienstes können kommunen- und trägerübergreifend tätig werden.

3.10 Qualitätssicherung

Zur regelmäßigen Überprüfung der Qualität der Migrationssozialarbeit empfiehlt sich die Anwendung geeigneter Instrumente der Qualitätssicherung (zum Beispiel Nutzung eines trägerinternen Qualitätsmanagement, Dokumentations- und Berichtswesen).

Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - LAufnGErstV) vom 20. Oktober 2016

Auf Grund des § 14 Absatz 6, des § 16 Satz 2 und des § 20 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Minister der Finanzen:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Erstattungsverfahren**

Die Erstattung erfolgt jährlich auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte durch Erstattungsbescheid der Erstattungsbehörde. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Der Antrag ist auf den von der Erstattungsbehörde vorgegebenen Antragsformularen jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres bei der Erstattungsbehörde einzureichen.

**§ 2
Abschlagszahlungen**

(1) Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden. Der Antrag ist auf den von der Erstattungsbehörde vorgegebenen Antragsformularen unter Einhaltung der dort angegebenen Fristen bei der Erstattungsbehörde zu stellen.

(2) Für die Pauschalen nach den §§ 4 bis 9 erfolgen die Abschlagszahlungen

1. bezogen auf § 4 in voller Höhe,
2. bezogen auf die §§ 5, 6, 8 und 9 vierteljährlich zur Quartalsmitte in Höhe von 95 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrages,
3. bezogen auf § 7 in Höhe von 2,8 Prozent der quartalsweisen Abschlagszahlung für die Pauschalen nach den §§ 4, 5, 8 und 9.

(3) In den Fällen von § 10 Nummer 1 bis 4 beträgt die Abschlagszahlung grundsätzlich pro Quartal und Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin insgesamt 500 Euro.

**§ 3
Prüfungsrecht**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, der Erstattungsbehörde auf Verlangen das Vorliegen der tatsächlichen Erstattungsvoraussetzungen nachzuweisen. Von der Erstattungsbehörde können zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Kostenerstattungsansprüche begründende Unterlagen vor Ort eingesehen oder angefordert werden.

**Abschnitt 2
Erstattungspauschalen**

**§ 4
Einmalige Erstattungspauschale**

(1) Die Pauschale nach § 14 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes beträgt 2 328 Euro. Die Pauschale wird für jede Person einmalig gewährt.

(2) Für die Gewährung der Pauschale nach Absatz 1 geben die Landkreise und kreisfreien Städte quartalsweise fortlaufend die Anzahl der nach § 4 Nummer 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes neu aufgenommenen Personen an.

§ 5

Jährliche Erstattungspauschale für Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) Die jährliche Pauschale nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes wird nach Maßgabe der Anlage 1 gewährt. Die Pauschale beinhaltet die Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bezogen auf die Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die notwendigen Bedarfe an

1. Ernährung,
2. Unterkunft und Heizung,
3. Kleidung,
4. Mitteln zur Gesundheitspflege,
5. Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts,
6. Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Taschengeld)

berücksichtigt. Bei den Unterkünften nach Satz 3 Nummer 2 wird zwischen Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen unterschieden. Bei Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden beinhaltet die Pauschale die Personalkosten für die Heimleitung und den Service.

(2) Soweit der Beginn des Erstattungszeitraums nicht zum 1. Januar eines Jahres erfolgt, ist die Pauschale nach Absatz 1 für jeden Tag des Nichtleistungsbezugs um ein Dreihundertsechzigstel zu kürzen. Soweit die Beendigung des Erstattungszeitraums nicht zum 31. Dezember eines Jahres erfolgt, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit Leistungsbeziehende keine Unterkunftsleistung in Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung in Anspruch nehmen, beträgt die jährliche Pauschale nach Absatz 1 pro Person 4 089 Euro (§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes). Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von weniger als 30 Tagen erfolgt keine Kürzung der Pauschale. Dies gilt ebenso, wenn die Abwesenheit durch Krankheit oder vergleichbare Gründe gerechtfertigt ist.

(4) Die Verrechnung der Pauschale nach Absatz 1 ist bei Vorliegen der folgenden Fälle vorzunehmen:

1. Einnahmen aus Nutzungsentgelten nach § 11 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes,
2. Erstattungsleistungen von Leistungsberechtigten,
3. verringerte Leistungen aufgrund einzusetzendem Einkommen oder Vermögen nach § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
4. sonstige Erstattungsansprüche für nach dem Landesaufnahmegesetz erbrachte Leistungen gegenüber Leistungsbeziehenden oder Dritten.

Die Verrechnung erfolgt durch Abzug der realisierten Einnahme von der jeweiligen Pauschale.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte geben monatlich fortlaufend an:

1. die Form, die Kapazität und die Belegung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung,
2. die Anzahl der Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, und
3. das tatsächlich beschäftigte Personal (Tätigkeit, Eingruppierung) nach § 5 Absatz 1 Satz 5.

Abschlagszahlungen nach § 2 werden nicht geleistet, solange diese Angaben nicht vorliegen.

(6) Für die Gewährung der Pauschale sind die in Abschnitt 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung geregelten Mindestbedingungen einzuhalten. Die Erstattungsbehörde kann die Pauschale in Fällen des Abweichens von den Mindestbedingungen angemessen kürzen.

§ 6

Erstattungspauschalen für Migrationssozialarbeit

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes sowie Abschnitt 3 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes eine jährliche Pauschale. Zusätzlich werden Erstattungspauschalen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes gewährt für

1. ein kontinuierliches Angebot von Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst in den Landkreisen und kreisfreien Städten und
2. die landesweite Beratung von Personen jüdischen Glaubens nach § 4 Nummer 2 des Landesaufnahmegesetzes.

Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe der Anlage 2 gewährt.

(2) Für die Gewährung der Pauschalen teilen die Landkreise und kreisfreien Städte der Erstattungsbehörde Folgendes schriftlich mit:

1. die Anzahl und den Beschäftigungsumfang des in diesem Aufgabengebiet beschäftigten Personals,
2. die jeweilige Qualifikation entsprechend den Qualifikationsanforderungen in Nummer 3.5 der Anlage 4 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung und
3. soweit vorhanden, die mit den beauftragten Dritten getroffenen Vergütungsvereinbarungen mit der vereinbarten Vergütungshöhe für das beschäftigte Personal.

(3) Abschlagszahlungen nach § 2 werden nicht geleistet, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

Die jährliche Verwaltungskostenpauschale nach § 14 Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes beträgt 2,8 Prozent der Pauschalen, die nach den §§ 4, 5, 8, 9 und 10 Nummer 2 bis 5 gewährt werden.

§ 8

Sicherheitspauschale

(1) Die Pauschale nach § 14 Absatz 5 des Landesaufnahmegesetzes bemisst sich nach dem jeweils monatlich pro als Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund genutzter Liegenschaft erforderlichen Umfang an Sicherheitsmaßnahmen. Für jede erforderliche Bewachungsstunde werden pauschal 19,22 Euro erstattet. Die Pauschale berücksichtigt Personal- und Sachkosten.

(2) Die Kostenerstattung erstreckt sich auch auf den Zeitraum vor der Inbetriebnahme als Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. Ein Zeitraum von drei Monaten sollte dabei nicht überschritten werden.

(3) Mit der Antragstellung ist gegenüber der Erstattungsbehörde die Erforderlichkeit der Sicherheitsmaßnahmen darzulegen und nachzuweisen. Dies erfolgt regelmäßig durch ein von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle bestätigtes Sicherheitskonzept.

§ 9

Investitionspauschale

(1) Die Pauschale nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes beträgt für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnungsverbund oder Übergangswohnung) pro Platz einmalig 2 300,81 Euro.

(2) Mit der Antragstellung ist gegenüber der Erstattungsbehörde die erstmalige Bereitstellung der Unterbringungsplätze durch geeignete Unterlagen darzulegen und nachzuweisen.

(3) Die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen liegt insbesondere dann vor, wenn die Unterbringungsplätze

1. neu geschaffen werden oder
2. erstmalig angemietet oder speziell für eine entsprechende Unterbringung hergerichtet werden.

(4) Die Gewährung der Pauschale nach Absatz 1 setzt voraus, dass der Unterbringungsplatz der vorläufigen Unterbringung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes dient. Soweit kein Wechsel des Bewohners oder der Bewohnerin erfolgt, ist eine anderweitige Nutzung des Wohnraums unschädlich.

(5) Zur Schaffung besonderer, beispielsweise behindertengerechter, Unterbringungsplätze oder zur Gewährleistung von Barrierefreiheit im Sinne von § 14 Absatz 6 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes kann auf Antrag pro Platz bis zu 9 500 Euro erstattet werden. Dies liegt insbesondere bei der Schaffung baulicher Barrierefreiheit vor. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass ein entsprechender Bedarf an zielgruppenspezifischen oder individuellen personenbezogenen Unterbringungsplätzen besteht.

Abschnitt 3

Erstattung nach Einzelnachweis

§ 10

Erstattungstatbestände

In den folgenden Fällen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen tatsächlichen Kosten erstattet:

1. Gesundheitskosten nach § 15 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes,
2. sonstige Leistungen nach § 15 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes,
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 15 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes,
4. weitergehende Leistungen aufgrund besonderer Bedarfslagen nach § 15 Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes,
5. Vorhaltekosten nach § 15 Absatz 5 des Landesaufnahmegesetzes.

§ 11

Erstattungsverfahren

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die ihnen in den Fällen von § 10 Nummer 1 bis 5 entstandenen Kosten zu erfassen und in einer Übersicht nach den Vorgaben der Erstattungsbehörde darzustellen.

(2) Zur Erstattung der Kosten ist die Übersicht nach Absatz 1 zusammen mit dem Antrag auf Erstattung nach § 1 Satz 3 der Erstattungsbehörde einzureichen.

§ 12

Gesundheitskosten

(1) Die Erstattung der Kosten nach § 10 Nummer 1 erfolgt für die Übernahme der Krankenbehandlung

1. nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
2. nach § 264 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

jeweils auf der Grundlage der quartalsweisen Abrechnungen der Krankenkassen und Ersatzkassen. Diese Abrechnungen sind bei der Erstattungsbehörde zusammen mit dem Antrag nach § 1 Satz 3 einzureichen.

(2) Bei den nach Absatz 1 abgerechneten Leistungen wird widerlegbar vermutet, dass diese notwendig waren. Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Leistungserbringung keine Ermessensausübung zustand, besteht kein Prüfungsvorbehalt der Erstattungsbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen

§ 13

Fortschreibung der Erstattungspauschalen

- (1) Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Land Brandenburg.
- (2) Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 wird unter Berücksichtigung
1. der Fortschreibung der Leistungssätze nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie
 2. der jeweils geltenden Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte des Landes Brandenburg zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben.
- (3) Die Pauschale nach § 5 Absatz 3 wird unter Berücksichtigung der Fortschreibung der Leistungssätze nach § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben.
- (4) Die Pauschalen nach § 6 werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte des Landes Brandenburg zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben.
- (5) Bei der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Anpassung entsprechend dem jeweiligen Abschluss des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 errechneten Pauschalen werden jährlich bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gegeben.

§ 14

Übergangsbestimmungen für das Jahr des Inkrafttretens

- (1) Der Abrechnungszeitraum für das Jahr 2016 betrifft entgegen der Regelung nach § 1 Satz 2 den Zeitraum von April bis Dezember 2016.
- (2) Für das Jahr 2016 betragen die Pauschalen nach
1. § 5 Absatz 1 und 3,
 2. § 6 Absatz 1
- jeweils 75 Prozent.
- (3) Abweichend von § 5 Absatz 6 Satz 1 finden bis zum Inkrafttreten der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung die Mindestbedingungen Anwendung, die in dem Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 8. März 2006 (ABl. S. 283), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 30. November 2015 (ABl. S. 1323) geändert worden ist, geregelt sind.
- (4) Abweichend von Nummer 3 Satz 2 der Anlage 2 findet bis zum Inkrafttreten der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung der Verteilungsschlüssel nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Verteilungsverordnung vom 19. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 68) und der Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 12. Dezember 2013 (ABl. S. 3107) Anwendung.
- (5) Zum Stichtag 31. März 2016 erfolgt die Endabrechnung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenerstattungsregelungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben einen entsprechenden Antrag auf den von der Erstattungsbehörde vorgegebenen Antragsformularen bis zum 30. November 2016 bei der Erstattungsbehörde einzureichen. Soweit Differenzen zwischen den Abschlagszahlungen für die Monate Januar bis März 2016 und der Endabrechnung bestehen, werden diese mit der Endabrechnung für die Monate April bis Dezember 2016 verrechnet.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

(2) § 6 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung in Kraft.

(3) § 13 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Die Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 außer Kraft.

Potsdam, den 20. Oktober 2016

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Anlage 1

Jährliche Erstattungspauschale

Landkreis (LK) / kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg	6 530 €	6 530 €
Stadt Cottbus	6 621 €	6 755 €
Stadt Frankfurt/ Oder	6 530 €	6 497 €
Stadt Potsdam	6 621 €	6 866 €
LK Barnim	6 497 €	6 530 €
LK Dahme-Spreewald	6 530 €	6 755 €
LK Elbe-Elster	6 530 €	6 530 €
LK Havelland	6 530 €	6 755 €
LK Märkisch-Oderland	6 530 €	6 530 €
LK Oberhavel	6 530 €	6 621 €
LK Oberspreewald-Lausitz	6 497 €	6 530 €
LK Oder-Spree	6 621 €	6 866 €
LK Ostprignitz-Ruppin	6 530 €	6 530 €
LK Potsdam-Mittelmark	6 621 €	6 755 €
LK Prignitz	6 621 €	6 866 €
LK Spree-Neiße	6 530 €	6 530 €
LK Teltow-Fläming	6 497 €	6 530 €
LK Uckermark	6 621 €	6 866 €

Migrationssozialarbeit

1. Die jährliche Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 beträgt je Erstattungsfall 777 Euro. Für die Berechnung der Erstattungsfälle sind die zum Stichtag 1. Januar des Erstattungsjahres sowie die im Laufe des Erstattungsjahres aufgenommenen Personen nach § 4 Nummer 1 bis 8 des Landesaufnahmegesetzes maßgebend.
2. Bei der Pauschale nach Nummer 1 gilt für das je Landkreis oder kreisfreie Stadt einzusetzende Personal die folgende Bemessungsgrundlage: für 80 aufgenommene Personen nach Nummer 1 Satz 2 werden die Kosten für eine Personalstelle mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit erstattet.
3. Für die Migrationssozialarbeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten landesweit
 - a) bis zum 30. September 2016 bis zu 36 Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit und
 - b) ab dem 1. Oktober 2016 bis zu 54 Personalstellen mit der regelmäßigen vollen Arbeitszeitin Höhe von jährlich 66 125 Euro pro Personalstelle erstattet. Die Stellen werden entsprechend dem Verteilerschlüssel nach Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung verteilt.
4. Zur Sicherung des spezifischen Beratungsbedarfs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung werden den Landkreisen und kreisfreien Städten landesweit bis zu zwei Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich 66 125 Euro pro Personalstelle erstattet.
5. Die Pauschalen nach Nummer 1, 3 und 4 setzen sich zusammen aus den angemessenen Personalkosten auf Basis der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte des Landes zuzüglich 15 Prozent für beratungsrelevanten Sachkosten. Die Erstattungsleistungen können unabhängig von der Aufteilung nach Satz 1 vollumfänglich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes genutzt werden.

Elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende in Brandenburg - Fragen und Antworten

Stand: 24. Mai 2016

Warum will das Land Brandenburg eine elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende einführen?

Jeder Mensch hat das Recht auf ärztliche Versorgung. Flüchtlinge, die in Deutschland Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen, brauchen eine angemessene Versorgung.

Nicht nur aus humanitärer Sicht muss die medizinische Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland dringend verbessert werden. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Mit ihr erhalten Flüchtlinge einen direkten und leichten Zugang zur medizinischen Versorgung. Gleichzeitig werden damit die Kommunen, die angesichts steigender Flüchtlingszahlen an ihre Grenze stoßen, erheblich entlastet.

Das Land Brandenburg will eine elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende flächendeckend einführen. Flüchtlinge, die in den brandenburgischen Kommunen leben, sollen die Gesundheitsleistungen, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen, ohne bürokratische Hürden direkt in Anspruch nehmen können. Und zwar ohne Ausnahme in ganz Brandenburg zu einheitlichen Bedingungen.

Brandenburg gehört zu den ersten Ländern, die die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende einführen. Bislang haben die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie Schleswig-Holstein eine elektronische Gesundheitskarte tatsächlich flächendeckend eingeführt. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen haben mit den Krankenkassen entsprechende Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, umgesetzt werden müssen diese aber von den Kommunen. So wurde die Karte bislang nur in einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Wie funktioniert die medizinische Versorgung für Flüchtlinge bislang in Brandenburg?

Bislang können Asylsuchende in Brandenburg nicht einfach zum Arzt gehen, wenn sie krank sind. Vielmehr müssen sie bei jedem Arztbesuch einen sogenannten Behandlungsschein des örtlich zuständigen Sozialamtes vorlegen. Dort müssen sie vor einem Arztbesuch zuerst jede Behandlung einzeln beantragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der Kommunen müssen also darüber entscheiden, ob ein Mensch medizinisch versorgt werden sollte. Verwaltungsbeschäftigte haben in der Regel keine medizinische Ausbildung. Sie geraten jedoch in eine Situation erkennen zu sollen, ob eine akute Erkrankung und Schmerzzustände vorliegen oder Therapien zur Linderung von Krankheiten notwendig sind, um einen Arztbesuch im Rahmen des Leistungskatalogs des Asylbewerberleistungsgesetzes genehmigen zu können. Daher müssen sie im Zweifel medizinischen Sachverstand durch die Einbeziehung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes hinzuziehen. Dieser Umweg stellt nicht nur die Kommunen vor eine große administrative Herausforderung, sondern führt aus Sicht des erkrankten Menschen zu zeitlichen Verzögerungen, die je nach Krankheitsfall schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben können.

Welche Vorteile hat die elektronische Gesundheitskarte?

Mit der elektronischen Gesundheitskarte fällt der Behandlungsschein weg. Kommunen müssen zukünftig nur noch im Einzelfall Ermessensentscheidungen über die Gewährung von Leistungen treffen, die auch bei gesetzlich Krankenversicherten stets genehmigungspflichtig sind, zum Beispiel Reha-Maßnahmen, Zahnersatz und Langzeittherapien. Dabei können sich die Kommunen auf die Expertise der Ärztinnen und Ärzte berufen oder im Zweifel den Medizinischen Dienst der Krankenkassen einschalten. Das heißt, für die Kommunen wird es künftig einfacher, diese Ermessensentscheidungen zu treffen.

Mit der Einführung der Gesundheitskarte werden die Kommunen Verwaltungskosten einsparen, da für die Abrechnung und Verwaltung in Zukunft eine Krankenkasse zuständig ist und der bürokratische Mehraufwand in den Sozialbehörden entfällt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang für die Genehmigung der Behandlungsscheine und Prüfung der ärztlichen Abrechnungen eingesetzt werden mussten, können nun andere Aufgaben übernehmen.

Mit der elektronischen Gesundheitskarte können Flüchtlinge im Krankheitsfall direkt zum Arzt gehen – wie deutsche Versicherte auch. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet dann über die Notwendigkeit und den Umfang der medizinischen Versorgung. Sie wissen auch, welche Gesundheitsleistungen den Asylsuchenden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen.

Mit der elektronischen Gesundheitskarte erhalten Asylsuchende den gleichen direkten Zugang zu Gesundheitsleistungen im ganzen Land Brandenburg. Damit wird auch das Abrechnungsverfahren spürbar vereinfacht. Die Krankenkassen sollen die Organisation der Krankenbehandlung übernehmen. Jede Kommune erhält eine Krankenkasse als Partnerin.

Für die Asylsuchenden, die in einer Kommune untergebracht sind, sich einleben, auf den Abschluss ihres Asylverfahrens warten und gleichzeitig beginnen, sich in der Gesellschaft zu integrieren, bedeutet die Gesundheitskarte eine große Erleichterung: Sie können wie ihre deutschen Nachbarn und Freunde direkt Ärztinnen und Ärzte aufsuchen, ohne vorher zum Sozialamt gehen zu müssen, um sich einen Behandlungsschein ausstellen zu lassen. Ihr Leistungsanspruch richtet sich zwar weiterhin nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – ihnen stehen also nicht sofort alle medizinischen Leistungen zur Verfügung – aber der Zugang zu den Leistungen ist barriere- und vor allem diskriminierungsfrei.

Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit die elektronische Gesundheitskarte in Brandenburg eingeführt werden kann?

Da der Bund kein einheitliches Verfahren für ganz Deutschland zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte ermöglicht, müssen die Bundesländer einzeln den vertraglichen Rahmen mit allen Akteuren des Gesundheitswesens, das mit seinen Regularien und seiner Regelungsdichte zu den eher komplexeren Systemen gehört, schaffen.

Die elektronische Gesundheitskarte wird in Brandenburg auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und den gesetzlichen Krankenkassen, die sich zur Übernahme der Gesundheitsversorgung dieser Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereit erklärt haben, eingeführt werden. Voraussetzung der Einführung der Gesundheitskarte in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ist, dass diese ihren Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung erklären.

Die an der Rahmenvereinbarung teilnehmenden Krankenkassen erklären sich mit der Vereinbarung bereit, Gesundheitsleistungen auch für einen Personenkreis abzurechnen und zu managen, der nicht zu den gesetzlich Versicherten gehört.

Durch die Rahmenvereinbarung stellt das Land sicher, dass die Gesundheitsversorgung landesweit zu einheitlichen Bedingungen erfolgt.

Brandenburg schafft Schritt für Schritt die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte: Das neue Landesaufnahmegesetz trat zum 1. April 2016 in Kraft. Mit dem Gesetz übernimmt das Land alle Kosten für die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden. Dafür wurde eine Spitzabrechnung der Gesundheitskosten neu eingeführt, wodurch sichergestellt wird, dass die Kommunen keine Kostenrisiken der Gesundheitsversorgung tragen. Bislang erfolgte diese Erstattung pauschal.

Die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten, ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben automatisch auf die gesetzlichen Krankenkassen übertragen (Gesundheitsversorgung im Analog-Leistungsbezug). Hierzu besteht seit mehr als 10 Jahren eine bewährte Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und den Krankenkassen. Das Abrechnungssystem der Gesundheitsversorgung zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und den Krankenkassen wurde in der Rahmenvereinbarung aus verwaltungsökonomischen Gründen dem bewährten Abrechnungssystem des sogenannten Analogleistungsbezugs nachgebildet.

Am 31. März 2016 hat Sozialministerin Diana Golze gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von gesetzlichen Krankenkassen in Brandenburg die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterzeichnet. Vertragspartner sind die AOK Nordost, die DAK-Gesundheit, die Knappschaft sowie die BAHN-BKK, die BKK-VBU, die Brandenburgische BKK und die Siemens-Betriebskrankenkasse.

Jetzt sind die Landkreise und kreisfreien Städte am Zug: Sozialministerin Diana Golze hat sie mit einem Schreiben vom 27. April 2016 gebeten, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den

Krankenkassen bis zum 1. Juli 2016 beizutreten. Ziel der Landesregierung ist es, dass alle Brandenburger Kommunen die elektronische Gesundheitskarte möglichst zügig einführen.

Gibt es ein Kostenrisiko für die Kommunen?

Nein. Mit dem neuen Landesaufnahmegesetz ist eindeutig geregelt, dass das Land Brandenburg alle Kosten für die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden trägt. Dafür wird eine Spitzabrechnung der Gesundheitskosten neu eingeführt. Die Kommunen haben also einen Rechtsanspruch, dass das Land in diesem Bereich die Kosten und damit auch mögliche Kostenrisiken vollständig trägt.

Die Kommunen müssen bei den Gesundheitskosten auch nicht in Vorleistung gehen. Sie müssen also die Gelder nicht vorstrecken, sondern können beim Land Abschlagszahlungen beantragen.

Das Land erstattet alle gesundheitlichen Kosten, nicht mehr als Pauschale, sondern spitz abgerechnet. Sämtliche, von den Kommunen an die Krankenkassen geleisteten Zahlungen sind notwendige Aufwendungen im Sinne des Landesaufnahmegesetzes und werden vom Land erstattet. So steht es auch in der Rahmenvereinbarung.

Der Aufwand der Kommunen reduziert sich. Das zeigen auch die Erfahrungen in Hamburg und Bremen. Dort kam es mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu Einsparungen in der jeweiligen Verwaltung. Die Kommunen müssen die Daten der leistungsberechtigten Personen an die Krankenkassen melden, jedoch nur einmal bei deren Anmeldung. Die Kassen stellen daraufhin die elektronische Gesundheitskarte aus. Dieser Verwaltungsaufwand ist deutlich geringer als das jetzige Einzelbewilligungsverfahren bei jeder Krankenbehandlung eines jeden Asylsuchenden.

Auch bis zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt die Erstattung der von den kommunalen Aufgabenträgern zu tragenden Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung der Asylsuchenden ab dem 1. April 2016 im Wege der Spitzabrechnung durch das Land.

Welche Flüchtlinge sollen eine elektronische Gesundheitskarte erhalten?

Die elektronische Gesundheitskarte sollen alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verlassen haben und in einer Kommune untergebracht sind, erhalten. Jeder berechnigte Flüchtling bekommt eine eigene Gesundheitskarte, auch die Kinder.

Wie erhalten Flüchtlinge die elektronische Gesundheitskarte?

Sobald der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt der Rahmenvereinbarung beigetreten sind, können Flüchtlinge über die Anmeldung des Sozialamtes ihrer zuständigen Kommune in Brandenburg die elektronische Gesundheitskarte ab dem ersten Monat ihres Aufenthalts erhalten. Jede Kommune meldet die Flüchtlinge, die in ihrem Gebiet untergebracht sind, bei der für sie zuständigen Krankenkasse an. Die Kassen stellen daraufhin die elektronische Gesundheitskarte aus.

Welche Leistungen erhalten Asylsuchende mit der elektronischen Gesundheitskarte?

Asylsuchende erhalten auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nicht alle Leistungen, die zum Beispiel gesetzlich Krankenversicherte erhalten. Den Leistungsumfang regelt das Asylbewerberleistungsgesetz. Dazu zählen u.a. Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Schutzimpfungen. Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung. Auf Zahnersatz besteht nur Anspruch, wenn dies aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist, wenn also bei Nichtbehandlung Folgeschäden drohen.

Ist ein Missbrauch der elektronischen Gesundheitskarte zu befürchten?

Aus den Bundesländern, die die elektronische Gesundheitskarte bereits eingeführt haben, gibt es bislang keine Hinweise auf einen Missbrauch. Und grundsätzlich sollte man erst einmal von einem rechtmäßigen Verhalten aller Beteiligten ausgehen.

Es werden aber selbstverständlich Vorkehrungen gegen einen möglichen Missbrauch getroffen: Die Laufzeit der Karte ist von vornherein begrenzt und richtet sich dabei nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels, der in den meisten Fällen zwischen drei und sechs Monaten beträgt. Jede Kommune hat es damit selbst in der Hand, die Dauer der Karte zu bestimmen.

Längstens gilt die elektronische Gesundheitskarte für 15 Monate – nämlich dem Zeitraum zwischen der Erstaufnahme des Asylsuchenden und dem Übergang in das Analog-Leistungssystem ab dem 16. Aufenthaltsmonat. Ab diesem Zeitpunkt sind die gesetzlichen Krankenkassen ohnehin zuständig und es wird eine elektronische Gesundheitskarte ausgegeben.

Jede elektronische Gesundheitskarte enthält Angaben zu Legitimation ihres Besitzers: Name, Geburtsdatum und ein Passfoto. So kann in der Arztpraxis sofort erkannt werden, ob der tatsächliche Karten-Besitzer eine Behandlung wünscht. Ein Missbrauch ist insofern weitgehend ausgeschlossen.

Im Übrigen: Jeder Asylsuchende bekommt eine elektronische Gesundheitskarte. Ein Missbrauch „lohnt“ sich allenfalls für Nicht-Registrierte oder Untergetauchte. Wenn aus dieser Personengruppe jemand missbräuchlich mit der Karte eines anderen Leistungen in Anspruch nimmt, und das nicht sofort, sondern erst später auffällt, dann trägt die Kommune gleichwohl kein Kostenrisiko: Der Regress bei Missbrauch steht dem Land Brandenburg zu, das die Kosten der Kommunen vollständig erstattet. Die Kommune jedenfalls bliebe auf diesen Kosten nicht sitzen.

Und schließlich: Die elektronische Gesundheitskarte ist keine Kreditkarte. Sie kann nur eingesetzt werden, wenn ein erkrankter Mensch eine medizinische Versorgung braucht und persönlich zu einer Ärztin oder einem Arzt geht.

Im Falle eines Kartenverlustes obliegt die Ausstellung einer Ersatzkarte den Landkreisen und kreisfreien Städten, die dadurch die volle Übersicht behalten.

Wann wird die elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende in Brandenburg eingeführt?

Dies hängt vom Zeitpunkt des Beitritts der kommunalen Aufgabenträger ab. Nach derzeitigem Stand geht das Gesundheitsministerium davon aus, dass bis auf die Landeshauptstadt Potsdam, die ihren Beitritt bereits erklärt hat und voraussichtlich bereits zum 1. Juli ihre Gesundheitsversorgung entsprechend umstellen kann, die ersten Gesundheitskarten in den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten im Oktober 2016 ausgegeben werden können.

Quelle: <http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445303.de> (abgerufen am 18.06.2016)